



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ BMJ-578.021/0002-II 3/2004

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/2753

E-Mail:
post@bmj.gv.at

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Strafprozessnovelle 2005;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (Strafprozessnovelle 2005) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisaufnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

13. September 2004

ersucht.

29. Juli 2004
Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt

Beilage: 25 Exemplare



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

JMZ 578.021/0002-II 3/2004

Entwurf

eines

**Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozessordnung 1975,
das Jugendgerichtsgesetz 1988,
das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit
in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union,
das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und
das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden**

(Strafprozessnovelle 2005)

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (Strafprozessnovelle 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

- I Änderungen der Strafprozessordnung 1975
- II Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988
- III Änderungen des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- IV Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes
- V Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes
- VI In-Kraft-Treten

Artikel I

Änderungen der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 15/2004 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 wird die Wendung „zwei Richtern“ durch die Wendung „einem Richter, der den Vorsitz führt,“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

2. Im § 19 Abs. 2 wird die Wendung „den Richtern“ durch die Wendung „dem Richter“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Untersuchungsrichter oder Vorsitzender können von der Beiziehung eines Schriftführers absehen und die diesem zugewiesenen Aufgaben selbst besorgen oder einem Mitglied des Senats übertragen.“

4. Dem § 101 wird folgender Halbsatz und folgender zweiter Satz angefügt:

„, soweit nicht nach § 23 Abs. 2 vorgegangen wird. In diesem Fall ist die Protokollaufnahme durch Verwendung eines technischen Hilfsmittels zur Bild- oder Tonaufnahme zu unterstützen. Die Aufnahme ist ohne unnötigen Aufschub in Bild- oder Schriftform zu übertragen, soweit das Ergebnis der Beweisaufnahme für das weitere Verfahren von Bedeutung sein könnte.“

5. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird nach den §§ 23 Abs. 2 und 101 zweiter Satz vorgegangen, so sind die Angaben nach § 104 Abs. 2 in Vollschrift aufzunehmen. Im Übrigen ist zu vermerken, dass das Diktat mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommen werde. Dies ist auf die im Abs. 1 beschriebene Art zu beurkunden. Die vernommene Person und gegebenenfalls die Parteien haben das Recht, die Wiedergabe der Aufnahme zu verlangen.“

6. Dem § 114 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vor seiner Entscheidung hat der Gerichtshof dem Gegner der Beschwerde Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessen festzusetzender Frist einzuräumen.“

7. Dem § 119 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Sachverständiger kann auch der Leiter eines Institutes einer Universität bestellt werden, der mit Befundaufnahme und Gutachten einen oder mehrere Institutsangehörige unter seiner Verantwortung beauftragen kann, soweit diese die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (§ 2 SDG) erfüllen.“

8. Im § 128 Abs. 1 wird die Wendung „einen oder nötigenfalls zwei Ärzte (§ 118 Abs. 2)“ durch die Wendung „den Leiter eines Instituts für Gerichtliche Medizin einer Universität (§ 119 Abs. 1 letzter Satz)“ ersetzt.

9. § 149a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 1 entfällt das Klammerzitat „§ 3 Z 13 TKG“.

b) In der Z 2 wird die Wortfolge „Stamm-, Vermittlungs- oder Inhaltsdatum“ durch die Wortfolge „Stamm-, Verkehrs-, Standort- oder Inhaltsdatum,“ ersetzt.

10. § 149c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Satz werden die Klammerzitate „§ 87 Abs. 3 Z 1 TKG“ durch das Klammerzitat „§ 92 Abs. 3 Z 1 TKG“, „§ 89 Abs. 2 TKG“ durch das Klammerzitat „§ 94 Abs. 2 TKG“ und „§ 149b Abs. 2 Z 2 bis 4“ durch das Klammerzitat „§ 149b Abs. 2 Z 2 und 3“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Will der Betreiber entgegen § 94 Abs. 2 TKG nicht an der Überwachung einer Telekommunikation mitwirken, so ist im Sinne der §§ 143 Abs. 2 und 145 Abs. 2 vorzugehen.“

11. § 156 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofes gelegen, so ist es zulässig, dass der Untersuchungsrichter die Ladung des Zeugen durch das Bezirksgericht am Sitz jenes Gerichtshofes veranlasst, in dessen Sprengel sich der Zeuge befindet, in Wien durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, und den Zeugen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernimmt. § 179a Abs. 2 gilt sinngemäß.“

12. Im § 162a Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wendung „§§ 249 und 250 Abs. 1 und 2“ durch die Wendung „§§ 249, 250 Abs. 1 und 2, 105 Abs. 2, 271 sowie 271a“ ersetzt.

13. § 189 wird aufgehoben.

14. Dem § 198 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hält sich der Beschuldigte außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofes auf und ist sein persönliches Erscheinen nicht erforderlich, so ist § 156 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

15. Im § 221 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wendung „eines Richters oder Schöffen“ durch die Wendung „des Richters oder eines Schöffen“ ersetzt; folgende Sätze werden angefügt:

„Ersatzrichter und Ersatzschöffen haben in der Verhandlung die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofs. Sie haben an der Beratung, nicht jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.“

16. Im § 239 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „durch den Schriftführer“.

17. Im § 252 wird nach dem Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Von der Verlesung oder Vorführung (Abs. 1 und 2) darf abgesehen werden, wenn beide Teile darauf verzichten, alle Mitglieder des Gerichtshofs vom wesentlichen Inhalt der Aktenstücke Kenntnis genommen haben und Ankläger und Angeklagter hierzu Gelegenheit hatten.“

18. § 257 hat zu lauten:

„§ 257. Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, ist er befugt, die Fällung des Urteiles bis zu einem der drei folgenden Arbeitstage auszusetzen. Im Übrigen zieht sich der Gerichtshof zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet ist, einstweilen aus dem Sitzungssaal abgeführt.“

19. Dem § 258 Abs. 1 letzter Satz wird folgender Halbsatz angefügt:

„, es sei denn, dass Ankläger und Angeklagter auf die tatsächliche Verlesung zu Gunsten einer zusammenfassenden Darstellung des Vorsitzenden verzichtet haben.“

20. § 270 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt die Wendung „sowie vom Schriftführer“.

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Urteil kann unter den im § 271b erster Satz angeführten Voraussetzungen in gekürzter Form ausfertigt werden, es sei denn, dass eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe verhängt oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist oder dass mit der Verurteilung die Rechtsfolge des Amtsverlusts verbunden ist. Die gekürzte Urteilsausfertigung hat zu enthalten:

1. die im Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe,
2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten,
3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten,
4. im Falle einer Verurteilung unter Verweisung eines Privatbeteiligten mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg (§ 366 Abs. 2) die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung,
5. im Falle eines Freispruchs einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.“

21. § 271 hat zu lauten:

„§ 271. (1) Über die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und – soweit nicht nach § 23 Abs. 2 vorgegangen wird – vom Schriftführer zu unterschreiben ist und insbesondere zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Gerichts sowie Ort, Beginn und Ende der Hauptverhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Gerichtshofs, der Parteien und ihrer Vertreter und, wenn ein Schriftführer beigezogen wurde, dessen Namen,
3. die Namen der beigezogenen Dolmetscher, der vernommenen Zeugen und Sachverständigen samt Angabe, ob und aus welchen Gründen sie beeidigt wurden,
4. alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens,
5. die Bezeichnung der verlesenen und jener Schriftstücke, auf deren Verlesung verzichtet wurde (§ 252 Abs. 2 und 2a),
6. alle Anträge der Parteien und die darüber getroffenen Entscheidungen,
7. den Spruch des Urteils mit den in § 260 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Angaben.

(2) Dem Schriftführer kann bei entsprechender Eignung die selbstständige Abfassung der Verhandlungsmitschrift und deren Übertragung überlassen werden, ansonsten nach Abs. 4 zweiter Satz vorzuziehen ist. Der Schriftführer darf sich zur Unterstützung eines technischen Hilfsmittels bedienen.

(3) Die Antworten des Angeklagten (§ 245) und die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammengefasst in das Protokoll aufzunehmen, soweit nicht deren wörtliche Wiedergabe für die Urteilsfällung erforderlich erscheint. Werden Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung nicht das erste Mal vernommen, so sind nur Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der bereits in den Akten enthaltenen Angaben in das Protokoll aufzunehmen. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Punkte im Protokoll zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

(4) Hat der Vorsitzende von der Beiziehung eines Schriftführers abgesehen (§ 23 Abs. 2), so sind die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 in Vollschrift festzuhalten. Im Übrigen sind die Angaben über Verlauf und Inhalt der Hauptverhandlung nach Abs. 1 Z 4 bis 7 und Abs. 3 vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten richterlichen Mitglied des Gerichtshofs für die Anwesenden hörbar zu diktieren. Das Diktat ist unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels aufzunehmen oder sofort zu übertragen.

(5) Sachverständige haben auf Anordnung des Vorsitzenden Befund und Gutachten sowie deren Ergänzungen selbst auf die im Abs. 4 beschriebene Art zu diktieren.

(6) Der Inhalt der Aufnahme oder der Mitschrift ist auf Verlangen einer Partei sofort wiederzugeben, soweit dies zur Wahrung der Rechte der Partei unerlässlich ist. Tonaufnahme und Verhandlungsmitschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Diese Übertragung sowie die bereits in Vollschrift aufgenommenen Angaben bilden das Verhandlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden sowie, soweit ein solcher beigezogen wurde, vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Parteien, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, ehestmöglich, spätestens aber zugleich mit der Urteilsausfertigung zuzustellen.

(7) Für die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern im Verhandlungsprotokoll gilt § 270 Abs. 3 erster Satz sinngemäß. Im Übrigen hat der Vorsitzende das Protokoll von Amts wegen oder auf Antrag einer zur Ergreifung von Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde berechtigten Partei nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen durch Beschluss zu ergänzen oder zu berichtigen, soweit erhebliche Umstände oder Vorgänge im Protokoll der Hauptverhandlung zu Unrecht nicht erwähnt oder unrichtig wiedergegeben wurden. Der Antrag ist spätestens mit Ablauf der für die Ausführung einer gegen das Urteil angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung offen stehenden Frist einzubringen, ansonsten als unzulässig zurückzuweisen. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur in Aussicht genommenen oder begehrten Berichtigung oder Ergänzung und zu den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen binnen festzusetzender angemessener Frist einzuräumen. § 270 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz gilt sinngemäß. Wird eine nicht bloß unerhebliche Ergänzung oder Berichtigung des Verhandlungsprotokolls nach Zustellung der Abschrift des Urteils an den Beschwerdeführer vorgenommen, so löst erst die neuerliche Zustellung die Fristen zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel (§§ 285 und 294) aus.“

22. Nach dem § 271 werden folgende §§ 271a und 271b eingefügt:

„§ 271a. (1) Wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, kann die Protokollführung nach Maßgabe der den Gerichten zur Verfügung stehenden Ausstattung durch die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- oder Bildaufnahme unterstützt werden. In diesem Fall ist der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung unmittelbar aufzunehmen und dies allen Beteiligten zuvor bekannt zu machen. Abgesehen von den in § 271 Abs. 1 Z 1 bis 3 erwähnten Angaben kann der Vorsitzende sein Diktat auf die Anordnung beschränken, welche Teile der Aufnahme in Schriftform zu übertragen sind.

(2) Den Parteien steht das Recht zu, die Wiedergabe der Aufnahme oder ihre Übersendung auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu verlangen. Zu übertragen ist eine solche Aufnahme nur, wenn es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet oder eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft macht und die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Kosten der Übertragung übernimmt. Die Aufnahme kann, wenn der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen etwas anderes verfügt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.

§ 271b. Wurde der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung nach § 271a aufgenommen und verzichten die Parteien auf ein Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hierfür offen stehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Verhandlungsprotokoll durch einen vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die in § 271 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Angaben enthält. Sofern sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, können die Parteien binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils die Herstellung des Protokolls und die Zustellung einer Ausfertigung verlangen.“

23. Im § 276a zweiter Satz wird die Wendung „oder wenn es eine der Parteien nach dem Vortrage des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung begehrt, es sei denn, dass das Begehren offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird“ durch die Wendung „es sei denn, dass beide Teile auf die Wiederholung wegen Überschreitung der Frist von zwei Monaten verzichten“ ersetzt.

24. Im § 342 wird das Zitat „§ 270“ durch das Zitat „§ 270 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

25. Im § 343 Abs. 1 wird die Wendung „§§ 271, 272 und 305 Abs. 3“ durch die Wendung „§§ 271, 271a, 272 und 305 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass stets ein Schriftführer beizuziehen ist“ ersetzt.

26. § 458 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die §§ 270 Abs. 4 und 271b sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufnahme des gesamten Verlaufs der Verhandlung (§ 271a) nicht erforderlich ist.“

b) Abs. 3 entfällt.

27. Im § 488 Z 7 entfällt der zweite Satz.

Artikel II

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Das Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 Abs. 2 wird das Klammerzitat „§ 458 Abs. 2 StPO“ durch das Klammerzitat „§§ 271b und 458 Abs. 2 StPO“ ersetzt.

2. Im § 60 hat der zweite Satz zu lauten:

„Im Übrigen sind Jugendliche und erwachsene Strafgefangene, solange sie dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.“

3. Dem Artikel VIII wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die §§ 32 Abs. 2 und 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.“

Artikel III

Änderungen des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. I Nr. 36/2004, wird wie folgt geändert:

Im § 24 wird die bisherige Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

§ 77 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 6 wird das Wort „Italien“ durch die Worte „Italien und Luxemburg“ ersetzt.

b) Im Abs. 7 wird das Datum „2. August“ durch das Datum „1. Jänner“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 11 wird angefügt:

„(11) § 24 und die Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XX, wird wie folgt geändert:

Im § 55 Abs.1 wird im ersten Satz das Wort „oder“ nach den Worten „einstweilige Verfügung“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „145a StPO“ die Wendung „oder einen Beschluss nach § 149b StPO“ eingefügt.

Artikel V

Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 1 wird nach dem Wort „Staatsanwalt“ die Wendung „oder mit einem Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, gegen den Bund wegen behaupteter Rechtsverletzung eines Organs einer staatsanwaltschaftlichen Behörde“ eingefügt.

2. Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 35 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.“

Artikel VI

In-Kraft-Treten

Die Artikel I und IV dieses Bundesgesetzes treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen der StPO, des JGG, des EU-JZG, des ARHG und des StAG.

Mit der StPO-Novelle soll im Anschluss an die grundlegende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, das jedoch erst am 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird, ein erster Schritt der Reform des Hauptverfahrens eingeleitet werden. Die Planstellenreduktion im letzten und im laufenden Jahr macht es erforderlich, bestehende Rationalisierungspotentiale im gerichtlichen Strafverfahren rasch auszunützen (siehe den im Ministerrat vom 12. August 2003 zustimmend zur Kenntnis genommenen Ministerratsvortrag über Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Strafjustiz). Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen in erster Linie die Reform der schwerfälligen und veralteten Form der Protokollführung sowie Entlastungsmaßnahmen im Bereich des schöffengerichtlichen Verfahrens. Neben der Abschaffung des richterlichen Beisitzers sollen die in der Praxis als reformbedürftig empfundenen Bestimmungen des Verlesungszwanges nach § 252 Abs. 2 StPO und der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung praktikabler ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen über die Überwachung einer Telekommunikation terminologisch an das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, angeglichen und klargestellt werden, wie im Fall der Weigerung eines Betreibers, an der Überwachung einer Telekommunikation mitzuwirken, vorzugehen ist. Schließlich soll eine Anregung des Rechnungshofes im Rahmen der Gebärungsprüfung des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Wien umgesetzt und im Interesse des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermöglicht werden, den Leiter eines Universitätsinstitutes als Sachverständigen mit der Befugnis zu bestellen, Befund und Gutachten an Mitarbeiter zu delegieren, um für eine gleichmäßige Auslastung mit gerichtlichen Gutachtensaufträgen und die Einhaltung dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen Sorge tragen zu können.

Die Änderung des JGG betrifft lediglich eine Anpassung an die Reform der Protokollführung sowie eine Klarstellung im Bereich über die Kosten des Strafvollzugs im Fall der Verurteilung wegen einer Jugendstraftat. Im EU-JZG sollen die Bestimmungen über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen der Mitgliedstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als vorgesehen in Kraft gesetzt und eine fehlerhafte Absatzbezeichnung korrigiert werden. Die Änderung des ARHG betrifft bloß die ausdrückliche Anordnung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz für Rechtshilfe durch Überwachung der Telekommunikation, weil das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134, die Ermittlung von Vermittlungsdaten der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters übertragen hat. Im Staatsanwaltschaftsgesetz soll klargestellt werden, dass Einsicht in Tagebücher auch für Zwecke eines Amtshafungsverfahrens zulässig ist.

Grundzüge der Problemlösung

Das Schöffengericht soll künftig durch einen Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen entscheiden; damit können – in Ansehung der zeitaufwändigen Tätigkeit als „Beisitzer“ derzeit wenig produktiv eingesetzte – Arbeitskapazitäten freigemacht und landesgerichtliche Gerichtsabteilungen entlastet werden. In der StPO soll das in manchen Oberlandesgerichtssprengeln ohnedies bereits praktizierte Diktatprotokoll für zulässig erklärt werden, wobei in diesem Fall auf die Beiziehung eines Schriftführers verzichtet werden können soll. Moderne Aufnahmetechnik soll schrittweise zum Einsatz kommen und auf diese Weise die Notwendigkeit einer schriftlichen Übertragung des Protokolls verringern (Einsatz von elektronisch versendbaren „audio-files“ mit (unterstützender) Bildaufnahme). Diese Neuerungen erlauben es auch, Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung im schöffengerichtlichen Verfahren zuzulassen. Das Verfahren über die Berichtigung des Protokolls soll gemäß den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips ausgestaltet werden (Antrag auf Berichtigung und Beschwerdemöglichkeit in allen Verfahrensarten). Die in bestimmten Fällen bereits für das Hauptverfahren zulässige „Videokonferenz“ soll auch bei Rechtshilfevernehmungen im Vorverfahren zur Anwendung kommen.

Im § 114 StPO soll der Grundsatz der Zweiseitigkeit des Beschwerdeverfahrens verankert werden, um der Feststellung von Konventionsverletzungen durch den EGMR zuvor zu kommen (Artikel 5 Abs. 4 und 6 Abs. 1 EMRK; Grundsatz des rechtlichen Gehörs).

Im Umfang ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung an einer Überwachung der Telekommunikation gemäß § 94 Abs. 2 TKG sollen Betreiber erforderlichenfalls auch mit prozessualen Zwangs- und Beugemitteln zur Einhaltung dieser Verpflichtung verhalten werden können.

Schließlich sollen die Verlesung von Schriftstücken (§§ 252 Abs. 2 und 258) und die Voraussetzungen einer Neudurchführung der Verhandlung gemäß § 276a StPO in einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Weise neu geregelt werden.

Alternativen

Beibehaltung der veralteten Protokollführung und Verzicht auf Rationalisierungsmaßnahmen, durch die Planstellenreduktionen wenigstens zum Teil wett gemacht werden können.

Kosten

Durch Verzicht auf den beisitzenden Berufsrichter im Schöffengericht können bundesweit 10,42 VZK (Vollzeitäquivalente) - aufgeteilt auf 145 beisitzende Richter - für ihre eigentliche Tätigkeit im Strafverfahren (als Untersuchungsrichter oder im Hauptverfahren) eingesetzt werden, wobei der Einsatz als Ersatzrichter nicht ins Gewicht fallen dürfte. Der zulässige Verzicht auf die Beiziehung eines Schriftführers und die Einführung des Protokollsvermerks sowie der gekürzten Urteilsausfertigung im schöffengerichtlichen Verfahren lassen einen nicht exakt quantifizierbaren Entlastungseffekt im Bereich des Schreibdienstes erwarten, wobei die elektronische Versendbarkeit des digitalen Diktats Auslastungsschwankungen leichter administrierbar machen wird. Durch das Diktat des Protokolls durch den Vorsitzenden wird eine gewisse Verlängerung der Verhandlungsdauer eintreten, wobei nach der Konstruktion des Entwurfs allerdings davon auszugehen ist, dass diese Möglichkeit vor allem von jenen Gerichten in Anspruch genommen werden wird, die schon derzeit ein Diktatprotokoll erstellen; in diesem Umfang wird der Entlastungseffekt überwiegen, weil die Notwendigkeit entfällt, dass der Schriftführer aus bloß formalen Gründen während der Verhandlung anwesend ist. Die Kosten der Anschaffung von digitalen Diktiergeräten und Geräten zur Bild- und Tonaufnahme werden aus den laufenden Budgetmitteln des Bundesministeriums für Justiz getragen und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit vorliegender Novelle, weil Gerichte nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel ohnedies nach und nach mit moderner Aufnahmetechnik ausgestattet werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Änderung des § 77 Abs. 7 EU-JZG dient der Umsetzung der Erklärung des Europäischen Rates zum Kampf gegen den Terrorismus vom 25. März 2004, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, den Rahmenbeschluss des Rates über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU bereits bis zum 31. Dezember 2004 umzusetzen; im Übrigen wird EU- Recht durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

A. Strafprozessordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen in erster Linie Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Strafjustiz in Angriff genommen werden, um die Qualität der Rechtsprechung trotz laufender Planstellenreduktionen nicht zu gefährden.

Diese Bestrebungen zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit waren zum Großteil Gegenstand des Ministeratsvortrags des Bundesministers für Justiz vom 5. August 2003, JMZ 575.017/13-II.3/2003, in dem die Verkleinerung des Schöffengerichts und die Reform der Protokollführung in Strafsachen zur Kompensation der Planstellenreduktion im Justizbereich angekündigt wurden. Die Bundesregierung hat diesen Bericht in der Sitzung des Ministerrates am 12. August 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Vertreter der Vereinigung österreichischer Richter haben sich früheren Forderungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nach einer Verkleinerung des Schöffengerichts durch Abschaffung des richterlichen Beisitzers angeschlossen und unterstützen dieses Anliegen des Justizressorts, während die ursprüngliche Forderung nach Reform der Protokollführung wieder zurück gezogen wurde (Pressemitteilung vom 8. August 2003). Die Vereinigung österreichischer Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) haben zudem an den früheren Bundesminister für Justiz Dr. Dieter Böhmendorfer eine „Liste der Vorschläge von Änderungen und Neuerungen auf legislativer Ebene“ mit Schreiben vom 31. Oktober 2003 übermittelt, die unter anderem die Verkleinerung des Schöffengerichtes durch Verzicht auf den Beisitzer und die Zulässigkeit des Protokollsvermerkes und der gekürzten Urteilsausfertigung auch im schöffengerichtlichen Verfahren enthielt (Punkte 35 und 38).

Mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, das am 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird, wird das strafprozessuale Vorverfahren grundlegend neu gestaltet. Bereits vor und im Zuge der parlamentarischen Beratungen ist – insbesondere auch von den Experten, die den Beratungen des Unterausschusses des Justizausschusses des Nationalrates beigezogen waren – weiterer grundlegender Reformbedarf auch hinsichtlich des Hauptverfahrens geäußert worden. Der vorliegende Entwurf versteht sich daher als erster Reformschritt in Richtung der Erneuerung des Hauptverfahrens, dem weitere Reformschritte folgen sollen, insbesondere durch Anpassung jener Bestimmungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren an das Strafprozessreformgesetz, die auf die gerichtliche Voruntersuchung abstellen (Rückleitung an den Untersuchungsrichter; Problem nichtiger Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsakte). Ein schrittweises Vorgehen erlaubt ein rascheres Eingehen auf neue Probleme, verringert den Diskussionsprozess und dient einer schnelleren Entscheidungsfindung. Der Anstieg der Kriminalität und der damit verbundene Anstieg der Haftzahlen erhöhen auch den richterlichen Arbeitsanfall im Bereich der Strafgerichtsbarkeit, weshalb im Hinblick auf die Planstellenreduktionen in den Jahren 2003 und 2004 rasche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, die ein Zuwarten bzw. die Berücksichtigung weiterer Reformanliegen derzeit nicht erlauben.

Die zentralen Anliegen des vorliegenden Entwurfs bestehen in der **Verkleinerung des Schöffengerichts** und der Reform der **Protokollführung** in Strafsachen.

Eine Diskussion über die „Verkleinerung“ des Schöffengerichtes hat bereits im Zusammenhang mit der „großen Strafrechtsreform“ stattgefunden. In dem zu dieser Frage durchgeführten gesonderten Begutachtungsverfahren hat sich die Mehrheit der befassten Gerichte und Staatsanwaltschaften, darunter der OGH und die Generalprokuratur, gegen eine Änderung der Zusammensetzung des Schöffengerichtes ausgesprochen. Auch anlässlich einer mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 im Zusammenhang stehenden Diskussion sowie im Rahmen einer vom Bundesministerium für Justiz im Jahre 1992 veranlassten Umfrage über Möglichkeiten der Budgetentlastung und Rationalisierung waren die Meinungen zur Frage der Einführung eines „kleinen Schöffengerichtes“ uneinheitlich. Mit der erheblichen Einschränkung der Zuständigkeit des Schöffengerichtes zugunsten derjenigen des Einzelrichters durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, ist auch zu erklären, dass die früheren Erörterungen zu dieser Frage den Gesetzgeber nicht veranlasst haben, das seit dem Jahr 1920 bestehende „paritätisch“ besetzte Schöffengericht in seiner Zusammensetzung zu ändern. Immerhin konnte durch diese Reform die Anzahl der von den Schöffengerichten abgeurteilten Straffälle auf nahezu die Hälfte des früheren Anfalls vermindert werden (1986: 6.816; 1991: 3.155; 2002 [Zahl der Geschworenengerichtsfälle miteingeschlossen]: 4.451). Die im Art. 91 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Laienbeteiligung in Strafsachen ist in Österreich seither im Wesentlichen auf den Bereich der Schwerekriminalität (Strafdrohung von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe) beschränkt, die allerdings – wie die Zahl aus dem Jahr 2002 belegt – wieder im Steigen begriffen ist.

Dem Bundesministerium für Justiz ist bewusst, dass mit der Verkleinerung des Schöffengerichts auf einen Senat von einem Berufsrichter und zwei Schöffen verfahrenssystematische Fragen grundsätzlicher Art aufgeworfen werden. Immerhin wird es dadurch möglich, dass Laien allein eine Mehrheitsentscheidung über die Schuldfrage herbeiführen könnten, womit insbesondere Auswirkungen auf das Rechtsmittelverfahren verbunden sind (Zulässigkeit der Schuldberufung). Die Reform des Rechtsmittelverfahrens bedürfte jedoch einer eingehenden Erörterung, weshalb diese Fragen vom Entwurf ausgeklammert bleiben. Dennoch sieht das Bundesministerium für Justiz Stellungnahmen, die sich mit diesem Problem der Änderung der Besetzung des Schöffengerichts auseinander setzen, mit Interesse entgegen.

In Ansehung komplexer Verfahren, bei denen das Argument der rein passiven Tätigkeit des beisitzenden Richters wegen der Möglichkeit der Aufgabenteilung und Unterstützung des Vorsitzenden während des Verfahrens (Protokollierung; Auffindung von Belegstellen, Fragestellung) nicht zutrifft, soll jedoch klar gestellt werden, dass Ersatzrichter in der Verhandlung (nicht jedoch in der Beratung) als vollwertige Mitglieder des Gerichtshofs gelten und daher auch zur Fragestellung, (Überwachung der) Protokollierung und ähnlicher Unterstützung des Vorsitzenden berechtigt sind. Dadurch soll dem Vorsitzenden insbesondere bei sogenannten Großverfahren weiterhin ermöglicht werden, sich kompetenter richterlicher Unterstützung bei der Verhandlungsführung und -leitung zu vergewissern.

Das derzeitige System der Protokollführung in Strafsachen erweist sich als veraltet und schwerfällig, weil grundsätzlich vorgesehen ist, dass das Protokoll durch eine unabhängige Urkundsperson als Schriftführer erstellt wird. Dadurch kommt es – abgesehen von der nicht mehr zeitgemäßen Erstellung der Verhandlungsmitschrift in Kurzschrift (Stenografie wird in den Handelsschulen und Handelsakademien nicht mehr als Pflichtfach gelehrt) – zu einem „doppelten“ Einsatz von Schreibkräften – nämlich einerseits durch die Tätigkeit in der Verhandlung und andererseits durch die Übertragung der Verhandlungsmitschrift in Vollschrift. Auf Kapazitätsschwankungen in den Schreibabteilungen kann nicht Bedacht genommen werden, weil in der Regel die in Kurzschrift abgefasste Mitschrift nur für die in der Verhandlung tätige Schriftführerin „les- und übertragbar“ ist. Damit sind schließlich auch vermeidbare Verfahrensverzögerungen – insbesondere in Großverfahren mit mehreren Verhandlungstagen verbunden –, weil das Protokoll nicht immer so zeitnah erstellt werden kann, dass es den Verfahrensbeteiligten rechtzeitig vor Fortsetzung der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt werden kann. Ähnlich wie im Zivilverfahren soll mit dem vorliegenden Entwurf daher ein Diktatprotokoll ermöglicht werden, zumal moderne Formen des „digitalen“ Tonbanddiktats eine unmittelbare elektronische Versendung und damit eine optimale Auslastung von Schreibabteilungen ermöglichen. Dadurch kann auch dem vielfach beklagten Mangel an geeigneten Verhandlungsschriftführern Rechnung getragen werden, weil sich die Praxis vielfach der Mithilfe von Rechtspraktikanten bedient, die mangels Ausbildung jedoch nicht in der Lage sind, ein Kurzschriftprotokoll anzufertigen und daher ein Tonband mitlaufen lassen, an Hand dessen die Übertragung vorgenommen wird. Mitunter wird schon derzeit ein Diktatprotokoll durch den Vorsitzenden erstellt und ein Schriftführer bloß aus formalen Gründen beigezogen – ein evident zweckwidriger Personaleinsatz. Diese in der Praxis – zum Teil praeter legem – bereits derzeit geübten verschiedenen Protokollierungsweisen sollen durch den Entwurf auf eine taugliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Es wird daher – an die Bestimmungen der ZPO angelehnt – vorgeschlagen, von der bisher zwingend vorgesehenen Beiziehung eines Schriftführers im Strafverfahren abzugehen. Der Grundsatz, dass ein Schriftführer die Verhandlungsmitschrift als unabhängige Urkundsperson erstellen soll, wird jedoch beibehalten. Ihm soll auch ermöglicht werden, sich eines Schreibcomputers zu bedienen, wodurch Verhandlungsmitschrift und Protokollübertragung in einem Arbeitsschritt erledigt werden können. Daneben soll es aber auch zulässig sein, Vernehmung und Verhandlung nach Maßgabe einer entsprechenden Ausstattung durch Ton- und Bildaufnahme aufzuzeichnen und auf Verhandlungsmitschrift und Protokollübertragung weitgehend zu verzichten. Damit soll auch die Grundlage für den in wenigen Jahren zu erwartenden ausgereiften Einsatz von Spracherkennungssystemen gelegt werden.

Im Einzelnen schlägt der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

A. Strafprozessordnung

- Entlastung des schöffengerichtlichen Verfahrens durch **Verzicht auf den beisitzenden Richter** und Zulassung des Protokollsvermerks sowie der gekürzten Urteilsausfertigung.
- Abschaffung der „**Haftvisite**“ (§ 189 StPO).
- Verzicht auf die Voraussetzungen eines Freispruches oder eines Geständnisses für die Zulässigkeit eines **Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung** im Sinn der schon bislang geübten Praxis.
- Einschränkung des **Verlesungszwangs** gemäß § 252 Abs. 2 StPO.

- Neugestaltung der **Protokollführung** im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter und dem Schöffengericht durch
 - Einführung des Diktatprotokolls und Möglichkeit, auf die Beiziehung eines Schriftführers zu verzichten.
 - Neuregelung der Bild- und/oder Tonaufnahme im Fall des Verzichtes auf Beiziehung eines Schriftführers im Vor- und Hauptverfahren.
 - Einführung der „Videokonferenz“ analog § 247a StPO für Rechtshilfevernehmungen im Vorverfahren.
 - Protokollierung des in der Hauptverhandlung erstellten Gutachtens durch Diktat des Sachverständigen.
 - Regelung des Verfahrens zur Berichtigung und Ergänzung des Protokolls.
- Möglichkeit der **Aussetzung der Urteilsfällung** (über den bisher vorgesehenen Fall des § 458 Abs. 4 StPO hinaus) als Kompensation des Wegfalls des richterlichen Beisitzers und des Schriftführers.
- Zweiseitiges Beschwerdeverfahren im Vorverfahren (§ 114 StPO).
- Einführung der Möglichkeit den **Leiter eines Universitätsinstituts** als Sachverständigen zu bestellen, der sich für Befund und Gutachten der wissenschaftlichen Angehörigen des Instituts unter seiner Verantwortung bedienen können soll.
- Terminologische Anpassung der **Bestimmungen über die Überwachung einer Telekommunikation** an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70/2003; Neuregelung des Inhalts des Beschlusses, mit dem ein Anbieter zur Mitwirkung an der Durchführung der Überwachung verpflichtet wird, und Klarstellung, dass die Pflicht zur Mitwirkung mit prozessualen Zwangs- und Beugemitteln durchgesetzt werden kann.

B. Jugendgerichtsgesetz

- Terminologische Anpassung an die Neuregelung der Voraussetzungen des Protokollvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung.

C. EU-JZG

- Früheres In-Kraft-Treten der Bestimmungen über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen der Mitgliedstaaten und Umsetzung der Erklärung Luxemburgs zur Umsetzung des Europäischen Haftbefehls.

D. ARHG

- Klarstellung, dass für Rechtshilfe durch Überwachung einer Telekommunikation der Gerichtshof erster Instanz zuständig ist.

E. Staatsanwaltschaftsgesetz:

- Die Einsicht in Tagebücher soll auch für Zwecke eines Amtshaftungsverfahrens offen stehen (Finanzprokuratur und Gericht im Amtshaftungsverfahren).

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die durch den Verzicht auf den beisitzenden Richter zu erwartende Entlastung im Bereich des schöffengerichtlichen Verfahrens beläuft sich auf 10,42 VZK (verteilt auf 145 Köpfe). Im Bereich der Protokollierung in der Hauptverhandlung ist auf längere Sicht ein Rationalisierungseffekt im Bereich des Schreibdienstes zu erwarten, der sich jedoch derzeit noch nicht seriös abschätzen lässt.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

Zu Artikel I Z 1, 2 und 15 (§§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 221 Abs. 3 StPO):

Zur Kompensation der Planstellenreduktionen im Bereich der Strafsjustiz soll sich das Schöffengericht künftig aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen zusammensetzen (§ 13 Abs. 1). Die Steigerung des Arbeitsanfalls im Bereich der Strafsjustiz, die sich nicht in einer Planstellenvermehrung niedergeschlagen hat, lässt die Bindung richterlicher Arbeitskapazitäten durch überwiegend passive Tätigkeiten nicht länger zu. Damit soll auch Punkt 35 der mit Schreiben vom 31. Oktober 2003 der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD präsentierten „Vorschläge für Reformmaßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit“ umgesetzt werden.

Grundsätzlich könnte wegen der geänderten Zusammensetzung überlegt werden, dass überall dort, wo bisher der Gerichtshof zur Entscheidung berufen ist, künftig der Vorsitzende allein entscheidet (§§ 229 Abs. 1 und 2, 234 bis 236, 238, 242 Abs. 1, 256 Abs. 2, 263 und 273). Der Entwurf bekennt sich jedoch nicht zu dieser Lösung, weil dadurch der Charakter des Senatsprozesses verloren ginge und Schöffen zu Senatsmitgliedern „zweiten Ranges“ degradiert würden, wodurch letztlich die Sinnhaftigkeit ihrer Beiziehung selbst in Frage stünde. Könnte etwa der Vorsitzende Zwischenerkenntnisse im Sinne des § 238 Abs. 1 StPO allein treffen, so würden die Schöffen wesentlichen Einfluss auf die Stoffsammlung und damit die Urteilsgrundlage verlieren.

Im Zusammenhang mit dem Verzicht auf den richterlichen Beisitzer könnte auch überlegt werden, ob das System der Nichtigkeitsgründe zur Prüfung der Tatsachengrundlage des Urteils (§ 281 Abs. 1 Z 5 und 5a) noch adäquat erscheint oder eher in Richtung der Berufungsgründe gegen ein Urteil des Einzelrichters am Gerichtshof erster Instanz weiter zu entwickeln wäre (siehe dazu *Moos*, Die Ausdehnung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die Beweiswürdigung nach § 281 Abs. 1 Z 5a StPO, ÖJZ 1989, 97 ff., 135 ff.; *E. Steininger*, Die Kontrolle der Tatfrage im schöffengerichtlichen Verfahren; *ders.*, Die mangelhafte Tatsachenfeststellung in den Nichtigkeitsgründen des § 281 Abs. 1 StPO, ÖJZ 1990, 353, *ders.*, Der Oberste Gerichtshof als Tatsacheninstanz bei der Erledigung von Nichtigkeitsbeschwerden, Platzgummer-FS, 733 ff.). Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, setzt sich der Entwurf mit dieser Frage nicht auseinander, weil damit ein Grundsatzproblem des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen angesprochen wird, das nicht isoliert ohne gründliche Diskussion der Reform des Hauptverfahrens (insbesondere der Laiengerichtsbarkeit) gelöst werden sollte (zum Stand der Diskussion siehe insbesondere *Brandstetter*, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens, GA 15. ÖJT; *Moos*, Die Reform der Hauptverhandlung, ÖJZ 2003, 321 ff. und 369 ff.; jeweils mwN). Allerdings macht die Planstellennot und die Sorge um eine angemessene und im internationalen Vergleich vorbildhafte Dauer der Strafverfahren eine rasche Reaktion des Gesetzgebers zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit erforderlich. Immerhin lässt sich auch mit gutem Grund vertreten, dass gerade durch die Verschiebung der Stimmengewichtung zugunsten der Schöffen - die künftig den Berufsrichter in der Schuldfrage überstimmen können - die Überprüfung der Würdigung der Beweisergebnisse auf schwere Mängel im Sinne der Z 5 und Z 5a des § 281 Abs. 1 StPO beschränkt bleiben sollte. Dem Bundesministerium für Justiz ist dennoch an einer breiteren Meinungsbildung zu dieser Frage gelegen, sodass Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zur sinnvollen Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens mit Interesse entgegen gesehen wird.

Gemäß § 221 Abs. 3 StPO ist anzuordnen, dass der Verhandlung bis zu zwei Ersatzrichter und bis zu zwei Ersatzschöffen beizuwohnen haben, wenn anzunehmen ist, dass sie von längerer (besonders langer) Dauer sein werde. Im Sinne der zu dieser Bestimmung ergangenen Rechtsprechung (EvBl. 1970/143 = SSSt 40/44; EvBl. 1950/545) soll ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Ersatzrichter in der Verhandlung vollwertige Mitglieder des Gerichtshofs sind, das heißt in der Hauptverhandlung auch berechtigt sind, Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen, und vom Vorsitzenden für die (Überwachung der) Protokollierung und ähnliche Unterstützung heran gezogen werden können. Für schwierige und komplexe Verfahren wird es daher weiterhin möglich sein, dass sich der Vorsitzende in der Verhandlung und Beratung kollegialer Unterstützung versichern kann. Die von der Vereinigung der österreichischen Richter vorgeschlagene - gegebenenfalls auf Antrag einer der Parteien - fakultative „Vergrößerung“ des Senats durch Beiziehung eines weiteren Berufsrichters erscheint dagegen wegen der unbestimmten Kriterien, die eine Veränderung der Stimmengewichtung zwischen Berufsrichtern und Schöffen herbeiführen, verfassungsrechtlich nicht unbedenklich und würde zudem den Rationalisierungseffekt in einem Maß verringern, das diesen Eingriff in das System der Schöffengerichtsbarkeit kaum mehr rechtfertigen ließe.

Zu Artikel I Z 3, 4, 5, 12, 21, 22 und 25 (§§ 23 Abs. 2, 101, 105 Abs. 2, 162a Abs. 1, 271 bis 271b und 343 Abs. 1 StPO):

Vorbemerkungen:

Die **Reform der Protokollführung** in Strafsachen wird bereits geraume Zeit erörtert, wobei auch die Einführung des Diktatprotokolls zur Diskussion gestellt wurde (vgl. *Santner*, Eine Anregung für die geplante Novellierung der StPO, ÖJZ 1986, 44; *Kümmel*, Die Ergänzung und Berichtigung des HVProtokolls, RZ 1988, 151; wohl unter dem Eindruck des damaligen technischen Standards eher ablehnend *Foregger*, GA 9. ÖJT, 51). Zuletzt wurde diese Diskussion einerseits durch die Notwendigkeit, Planstellen- und Budgetrestriktionen auszugleichen, andererseits in Anbetracht neuer technischer Entwicklungen (digitale Aufnahmetechnik; Weiterentwicklung von Spracherkennungssystemen) wieder angefach. In der jüngeren wissenschaftlichen Auseinandersetzung wurde der Schwerpunkt auf die Forderung nach Einführung eines Simultanprotokolls und eines Protokollberichtigungsverfahrens gelegt (siehe *Brandstetter*, Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens, aaO, 29 ff., der die Forderung erhebt [31], dass *jede Hauptverhandlung zur Gänze und lückenlos* durch geeignete Tonträger digital – allerdings bei gleichzeitiger schriftlicher Protokollierung nach herkömmlicher Art – aufgenommen werden sollte; und *Moos*, Die Reform der Hauptverhandlung, aaO, 380, der es wiederum im Fall geeigneter Archivierung für möglich hält, dass *es dem Vorsitzenden uU erspart bliebe, das Protokoll in der Verhandlung zu diktieren*). Rechtsvergleichend wäre auf den Gesetzentwurf der deutschen Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG, BT-Ds 15/1508)“ zu verweisen, der sich gleichfalls zum Ziel gesetzt hat, „*Gerichtsverfahren zu vereinfachen, effektiver und flexibler zu gestalten*“, und unter anderem durch eine Ergänzung von § 226 dStPO die Möglichkeit eröffnen will, „*von der bislang obligatorischen Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abzusehen und damit Personal den tatsächlichen Erfordernissen gemäß einzusetzen*“ (siehe BT-Ds 15/1508, 13 und 24). Das Justizmodernisierungsgesetz wurde vom Bundesrat am 9. Juli 2004 verabschiedet.

Das Bundesministerium für Justiz sieht nunmehr den Zeitpunkt für eine Reform der Protokollführung in Strafsachen gekommen, durch die der Einsatz moderner Aufnahmetechnik ebenso wie die Notwendigkeit eines flexiblen Personaleinsatzes im Schreibdienst bei gleichbleibender Qualität der Rechtsprechung gewährleistet werden soll. Der Entwurf hält dabei im Grundsatz an der selbstständigen Abfassung des Protokolls durch einen Schriftführer fest, will jedoch in allen Verfahrensstadien nach Maßgabe richterlicher Einschätzung Ausnahmen von der zwingenden Beiziehung und ununterbrochenen Anwesenheit eines Schriftführers zulassen. Ähnlich der Bestimmung des § 212a ZPO und der in Deutschland diskutierten Ergänzung des § 226 dStPO soll daher eine Wahlmöglichkeit geschaffen werden, sodass das Gericht von der Beiziehung eines Schriftführers absehen und die Protokollierung selbst vornehmen kann. Die Justizverwaltung wird daher weiterhin für eine bedarfsgerechte Personalausstattung der Schreibdienste Sorge zu tragen haben, um insbesondere im Fall langer und aufwändiger Verfahren eine nachvollziehbare und geraffte Dokumentation des Verhandlungsgeschehens und damit der Urteilsgrundlage zu ermöglichen. Darüber hinaus soll ein Anreiz für die Aufzeichnung der gesamten Verhandlung durch Ton- und Bildaufnahme (nach Maßgabe einer entsprechenden Ausstattung der Verhandlungssäle) geschaffen werden, indem für diesen Fall auch im schöffengerichtlichen Verfahren eine gekürzte Urteilsausfertigung erlaubt sein soll. Damit wird auch ein erster Schritt zum Einsatz von Spracherkennungssystemen – die in wenigen Jahren in technisch ausgereifter Weise zur Verfügung stehen werden – gesetzt. Für den Fall der Beiziehung eines Schriftführers soll es ermöglicht werden, dass sich dieser technischer Hilfsmittel bedient. Dadurch wird der Einsatz von Schreibcomputern zulässig, wodurch ein Arbeitsschritt, nämlich die Übertragung der Verhandlungsmitschrift, eingespart werden kann. Insgesamt sollen daher mit den vorgeschlagenen Änderungen die bundesweit uneinheitlich und teils praeter legem geübten Arten der Protokollführung eine flexible rechtliche Grundlage erhalten. Im Einzelnen wäre hervorzuheben:

1. Nach dem Vorbild der Bestimmung des § 207 Abs. 3 ZPO soll das Gericht im Vor- und Hauptverfahren auf die - bisher zwingend angeordnete - Beiziehung eines Schriftführers als selbständige Urkundsperson verzichten und die Aufnahme eines Protokolls selbst durchführen oder damit ein Mitglied des Senates beauftragen können (§ 23 Abs. 2).
2. Grundsätzlich soll für gerichtliche Untersuchungshandlungen im Vorverfahren an der Aufnahme des Protokolls durch einen Schriftführer nach Diktat des Untersuchungsrichters festgehalten werden (§§ 101, 104 Abs. 4). Wird jedoch gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung des § 23 Abs. 2 auf die Beiziehung eines Schriftführers verzichtet, so soll die Aufnahme der Amtshandlung durch ein technisches Hilfsmittel zur Bild- und/oder Tonaufnahme (in der Regel Videoaufzeichnung oder Tonband) angeordnet werden (insbesondere im Fall einer sogenannten Tatrekonstruktion wird schon derzeit eine Videoaufnahme hergestellt). Diese Aufnahme soll unverzüglich in Bild- oder Schriftform übertragen werden müssen, es sei denn, dass die Beweisaufnahme ergebnislos blieb und daher für das (weitere) Verfahren ohne Bedeutung bleibt (§ 101 zweiter Satz; vgl. die schon derzeit ange-

fertigten „Tatortmappen“, in denen Lichtbilder von Tatort, Tatwaffe, Tatopfer und Darstellung des mutmaßlichen Tatherganges enthalten sind). § 105 Abs. 2 beschreibt sodann den Weg, wie die gerichtliche Untersuchungshandlung (der Augenschein oder die Vernehmung) im Fall des Verzichts auf einen Schriftführer zu dokumentieren ist. Ort, Jahr und Tag sowie Namen der anwesenden Personen (§ 104 Abs. 2) sollen in Vollschrift aufgenommen werden. Schließlich soll vermerkt und durch Unterschrift der vernommenen Personen sowie des Richters bestätigt werden müssen, dass und mit welchem Hilfsmittel die gerichtliche Untersuchungshandlung aufgenommen wurde. Den Parteien soll das Recht zukommen, die Wiedergabe der Aufnahme zu verlangen (vgl. § 271 Abs. 6 der geltenden Fassung der StPO). Diese unmittelbar herzustellende „Verhandlungsschrift“ und die Übertragung der Aufnahme bilden sodann das „Protokoll“, das – unter den Bedingungen des § 252 Abs. 1 – durch Verlesung oder Vorführung in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf.

3. Nach der Rechtsprechung entbindet die Ton- und Bildaufzeichnung (Videoaufzeichnung) einer Zeugenvernehmung gemäß § 162a Abs. 1 den Untersuchungsrichter nicht, Protokolle aufnehmen zu lassen, welche die Antworten des Zeugen ihrem wesentlichen Inhalt nach enthalten. Durch eine Videoaufzeichnung könne ebenso wie durch eine bloße Tonbandaufnahme das vorgeschriebene Protokoll nicht ersetzt werden (OLG Wien 19 Bs 261/95). Ton- und Bildaufnahmen sollen demnach die zwingend vorgeschriebene Protokollierung (§§ 101, 104 StPO) zwar im Sinne des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ergänzen, aber nicht ersetzen können (vgl. 14 Os 145/98 unter Berufung auf das StPAG 1993, RV 924 der Beilagen XVIII. GP, 33). Dies erscheint jedoch weder verfahrensökonomisch noch situationsangepasst, sodass sich die Praxis schon derzeit mit einer an der Protokollführung in der Hauptverhandlung orientierten Vorgangsweise behilft (kein Diktatprotokoll, sondern Verhandlungsmitschrift in Kurzschrift mit nachfolgender Übertragung). Durch eine Erweiterung der Verweisungsbestimmungen im § 162a Abs. 1 zweiter Satz soll diese Praxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine Protokollführung wie in einer Hauptverhandlung – gemäß den neuen Bestimmungen der §§ 271 und 271a (hiez u unten) – ermöglicht werden. Primäre Erkenntnisquelle wird daher die Ton- und Bildaufnahme der Vernehmung sein, deren Vorführung durch § 252 Abs. 1 Z 2a ohnedies im eigentlichen Anwendungsbereich einer kontradiktorischen (schonenden) Vernehmung für zulässig erklärt wird (siehe auch 11 Os 80/03, wonach das Vorführen der technischen Aufzeichnungen die Verlesung des Protokolls über die kontradiktorische Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung überflüssig macht).
4. § 271 Abs. 1 ordnet an, dass zur sicheren Dokumentation der Urteilsgrundlage bei sonstiger Nichtigkeit ein Protokoll zu erstellen ist und regelt dessen notwendigen Inhalt, aus dem sich insbesondere das äußere Verhandlungsgerüst, alle Förmlichkeiten des Verfahrens, die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die Anträge der Parteien, darüber ergangene Entscheidungen und der Urteilspruch entnehmen lassen müssen. Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, soll am Konzept eines Schriftführers, der für die selbstständige Abfassung des Protokolls verantwortlich ist, grundsätzlich festgehalten werden. Dem Ermessen des Vorsitzenden soll es jedoch überlassen werden, ob er – etwa in Anbetracht der geringen Anzahl der zu vernehmenden Zeugen oder eines aus sonstigen Gründen überschaubaren Prozessstoffes – auf einen Schriftführer zur Gänze verzichtet (§ 271 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 2).

Im geschworenengerichtlichen Verfahren soll hingegen die Beiziehung eines Schriftführers weiterhin obligatorisch sein, weil es die Geschworenen nur verwirren würde, wenn die Verhandlung durch das Diktat des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes des Schwurgerichtshofes unterbrochen würde (§ 343 Abs. 1 StPO).

Wird auf den Schriftführer nicht verzichtet, so soll diesem – im Fall entsprechender Eignung – grundsätzlich die selbstständige Abfassung der Verhandlungsmitschrift übertragen werden, wobei er sich gegebenenfalls technischer Hilfsmittel wie z.B. eines Schreibcomputers bedienen und dadurch Mitschrift und Übertragung in einem Arbeitsschritt erledigen können soll (§ 271 Abs. 2 und Abs. 4). Wie nach geltendem Recht soll ein möglichst gerafftes Protokoll erstellt werden, das sich Wiederholungen und Langatmigkeiten weitgehend enthält (§ 271 Abs. 3 – „Flickprotokoll“), jedoch dennoch seinem eigentlichen Zweck dient, dem Rechtsmittelgericht eine Überprüfung der Richtigkeit des Urteils zu ermöglichen (siehe dazu *Fabrizy*, StPO⁹, § 271 Rz 1).

5. Verzichtet der Vorsitzende auf einen Schriftführer, so soll er selbst den Inhalt der Verhandlung durch Diktat unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels (digitales Diktiergerät; Schreibcomputer) zu protokollieren haben. Für den Fall, dass gemäß § 221 Abs. 3 ein Ersatzrichter beigezogen wurde, kann er aber diesem Mitglied des Schöffengerichts die Protokollführung übertragen. Zur Verhandlungskonzentration soll dem Vorsitzenden eine zusammenfassende Protokollierung (ablehnend SSSt 28/60, aM LSK 1975/77) erlaubt werden, indem er den Inhalt der Aussagen von Angeklagten und Zeugen – für die Parteien vernehmbar – abschnittsweise diktiert. Der Aussagefluss soll da-

durch so wenig wie möglich beeinträchtigt werden (§ 271 Abs. 4). Die Konzentration auf das Wesentliche wird dazu beitragen, die Verlängerung der Verhandlungsdauer durch das Diktat des Vorsitzenden in Grenzen zu halten. Wird von der Möglichkeit des Diktats mit Unterstützung durch ein (digitales) Tonaufnahmegerät Gebrauch gemacht, so sollen jedenfalls die äußeren Bedingungen der Hauptverhandlung und die Namen der Mitglieder des Gerichtshofs, der Parteien und ihrer Vertreter sowie der vernommenen Zeugen und Sachverständigen (§ 271 Abs. 1 Z 1 bis 3) in Vollschrift festgehalten werden.

6. Sachverständige sollen Befund und Gutachten bzw. deren Ergänzungen in der Hauptverhandlung selbst diktieren, wodurch die bisherige Übung der Gerichte, die zur Vermeidung von Protokollierungsfehlern auch sinnvoll erscheint, eine gesetzliche Grundlage erhalten wird (§ 271 Abs. 5).
7. § 271 Abs. 6 ordnet an, dass die Parteien zur Sicherung ihrer Rechte die Wiedergabe von Tonaufnahme oder Verhandlungsmitschrift verlangen können. Darüber hinaus steht ihnen – wie nach geltendem Recht – zu, auf der wörtlichen Protokollierung von Teilen der Aussage von Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen zu bestehen (§ 271 Abs. 3 letzter Satz), wenn die Kenntnis des Wortlautes ein wesentliches Element der Beurteilung von Tat und Täter bedeuten könnte oder aus anderen Gründen für die Wahrung der Rechte der Parteien unerlässlich erscheint.
8. Im Übrigen hält § 271 Abs. 6 an der grundsätzlichen Notwendigkeit der unverzüglichen schriftlichen Übertragung der Verhandlungsmitschrift oder des Tonbanddiktats fest. Die Übertragung bildet mit den in Vollschrift festzuhaltenden Angaben des § 271 Abs. 1 Z 1 bis 3 das eigentliche Verhandlungsprotokoll, das den Parteien spätestens zugleich mit der Ausfertigung des Urteils zuzustellen ist.
9. Eine ausdrückliche Regelung der **Protokollberichtigung** wird seit geraumer Zeit gefordert. Zuletzt wurde anlässlich der Diskussionen in der strafrechtlichen Abteilung des 15. Österreichischen Juristentages in Innsbruck angeregt, die Möglichkeit der Protokollberichtigung auf eine befriedigende gesetzliche Basis zu stellen und gegen die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages auch im Gerichtshofverfahren eine Beschwerde zuzulassen (siehe die Zusammenfassung der Ergebnisse der Beratungen durch H. Steininger, ÖJZ 2004, 178 ff., 180; auch Danek hat sich in seinem Referat in der strafrechtlichen Abteilung des 15. ÖJT dafür ausgesprochen, dass die Protokollberichtigung eine ausdrückliche Regelung im Sinn der herrschenden Judikatur erfahren soll. „Eine Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse über Protokollberichtigungsanträge soll es – im Einklang mit dem Gutachten – selbstverständlich für alle Verfahrensarten geben.“ aM hingegen Kirchbacher in seiner Stellungnahme zum Gutachten, wonach ein Beschwerderecht gegen Beschlüsse über Anträge auf Protokollberichtigung „wegen der regelmäßigen Sinnlosigkeit einer Befassung anderer als der am Verfahren beteiligten Richter“ im Gesetz nicht vorgesehen werden sollte). § 285f StPO (siehe dazu Ratz, WKStPO § 285f Rz 2) und die darauf gegründeten Erhebungen über die Richtigkeit einer Protokollierung (etwa über die Einhaltung der Vorschrift des § 250 Abs. 1 StPO, siehe 13 Os 8/90 und 14 Os 44/96) bieten keine Abhilfe bzw. Ersatz für ein förmliches Verfahren über die Protokollberichtigung, weil es geschehen kann, dass der Betroffene vor der Protokollberichtigung nicht gehört wird und eben gegen die Entscheidung über die Berichtigung kein Rechtsmittel hat, wodurch er in seinem Recht auf rechtliches Gehör nach Artikel 6 EMRK verletzt sein kann (siehe die beim EGMR zu BNr. 52326/99 anhängige MRB-Sache Alfred CERNY gegen Österreich und die Entscheidung des OGH im Anlassverfahren 14 Os 61/99).

Nach dem Vorbild des § 270 Abs. 3 über die Berichtigung der schriftlichen Urteilsausfertigung schlägt der Entwurf daher einen Antrag auf Berichtigung des Protokolls mit einer – im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip zwingenden (siehe etwa VfSlg 16245) - Beschwerdemöglichkeit in allen Verfahrensarten vor (§ 271 Abs. 7). Antragslegitimiert sollen jene Parteien sein, die auch in der Hauptsache das Urteil mit Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde anfechten können. Von Amts wegen soll eine Berichtigung auch aus Anlass tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formgebrechen gemäß § 285f StPO vorgenommen werden können, wobei dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen wäre, indem den Parteien binnen bestimmter Frist Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Im Übrigen soll der Vorsitzende offensichtliche Schreib- und Rechenfehler nach Maßgabe von § 270 Abs. 3 erster Satz – allenfalls nach Anhörung der Parteien – jederzeit berichtigen können. Außerhalb dieser offenkundigen Fehler soll das Protokoll auf Antrag oder von Amts wegen nur berichtigt werden müssen, als insoweit (entscheidungs wesentliche) Umstände betroffen sind. Im Sinne der Rechtsprechung soll schließlich festgehalten werden, dass die Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung erst erfolgen darf, wenn das Protokoll abgeschlossen wurde. Wird das Protokoll berichtigt, so muss die – die Frist zur Ausführung eines angemeldeten Rechtsmittels auslösende - Zustellung der Ausfertigung des Urteils neuerlich vorgenommen werden, es sei denn, dass bloß offensichtliche Schreib- und Rechenfehler richtig gestellt oder sonstige unerhebliche Ergänzungen oder Berichtigungen vorgenommen wurden.

10. Nach dem Gesetz besteht schon derzeit die Möglichkeit, den Verlauf der Hauptverhandlung mit einem Tonaufnahmegerät aufzuzeichnen. Die Anordnung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden (§ 271 Abs. 5 StPO). In Anbetracht der technischen Fortentwicklung (digitale Aufnahmetechnik mit leicht handhabbarer Wiedergabe einzelner Teile der Aufnahme, etwa der Aussage eines bestimmten Zeugen) schlägt der Entwurf vor, dass der Vorsitzende nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung die Unterstützung der Protokollierung durch Ton- und Bildaufnahme anordnen kann. Dadurch soll der Weg in die eigentliche Zukunft der Protokollierung gewiesen werden, weil die Aufnahme der gesamten Verhandlung das sicherste Mittel ihrer Dokumentation und Verfügbarkeit für Gericht und Parteien darstellt und die komprimierte Speichertechnik eine Übertragung in Schriftform weitgehend verzichtbar erscheinen lässt. Voraussetzung dafür ist freilich eine entsprechende Ausstattung der Verhandlungssäle durch leistungsfähige Ton- und Bildaufnahmeanlagen, die eine genaue Zuordnung der Fragen und Aussagen erlauben (§ 271a Abs. 1).

Wird eine solche Aufnahme angeordnet, so sollen gleich wie im Fall des Protokolls durch Diktat mittels Tonaufnahmegerät bloß die Angaben über das äußere Verhandlungsgeschehen und die Feststellung, dass die gesamte Verhandlung in Bild und Ton aufgenommen wird, in Vollschrift aufzunehmen sein (§ 271a Abs. 1 letzter Satz; siehe dazu auch Punkt 5.). Im Übrigen soll der Vorsitzende nach Art einer Beschlagwortung bloß festzuhalten haben, welche Teile der Aufnahme gegebenenfalls in Schriftform übertragen werden sollen.

Gemäß § 271a Abs. 2 soll den Parteien das Recht zustehen, die Wiedergabe der Aufnahme oder die Übermittlung der digitalen Aufnahme auf elektronischem Weg in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu verlangen. In Schriftform soll eine solche Aufnahme nur zu übertragen sein, soweit es der Vorsitzende nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für notwendig erachtet oder wenn die Parteien oder sonstige Beteiligte ein rechtliches Interesse an der Übertragung bescheinigen können (etwa für Zwecke der weiteren Rechtsverfolgung in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren) und die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Kosten der Übertragung in Schriftform ersetzen.

Wesentliche Bedeutung soll schließlich dieser Art der Protokollführung bzw. ihres Ersatzes durch eine Bild- und Tonaufnahme für die Zulässigkeit der gekürzten Urteilsaufbereitung und des Protokollsvermerks im schöffengerichtlichen Verfahren zukommen (§§ 270 Abs. 4 und 271b, siehe dazu näher unten).

Zu Artikel I Z 6 (§ 114 Abs. 2 StPO):

Im Anlassverfahren zur Menschenrechtsbeschwerde Stotter gegen Österreich, BNr. 18652/02, hat die Staatsanwaltschaft in der Haftverhandlung gegen den Beschluss auf Aufhebung der Untersuchungshaft Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeausführungen wurden dem Rechtsmittelgegner jedoch nicht zugestellt (§ 35 Abs. 2 StPO ist nur auf Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft beim Rechtsmittelgericht anwendbar), weshalb der EGMR die Beschwerde in Ansehung einer Verletzung des Rechts auf beiderseitiges Gehör (Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 EMRK) für zulässig erklärt hat. Der Umstand, dass weder dem Untersuchungshäftling noch seinem Verteidiger die Beschwerde der Staatsanwaltschaft und die (summarische) Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft hiezu vor der Entscheidung des Oberlandesgerichtes zugestellt wurde, verletzt auch aus Sicht des OGH Art 6 Abs. 1 EMRK (siehe ÖJZ 1996 MRK 16, 430 f), berühre aber nicht den in § 2 GRBG ausdrücklich genannten Art 5 EMRK (14 Os 161/01).

Die Republik Österreich hat sich jedoch dem (vorläufigen) Rechtsstandpunkt des EGMR und des Beschwerdeführers angeschlossen und einen Vergleichsvorschlag angenommen, weshalb es zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle angezeigt erscheint, den Regelungsinhalt des § 89 Abs. 5 StPO idF StPRG, BGBl. I Nr. 19/2004, wodurch das Beschwerdeverfahren grundsätzlich zweiseitig ausgestaltet wird, im Anwendungsbereich des § 114 StPO „vorzuziehen“. Künftig sollen daher auch Beschwerden der Staatsanwaltschaft dem Gegner mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Artikel I Z 7 und 8 (§§ 119 Abs. 1, 128 Abs. 1 StPO):

Schon derzeit werden von der gerichtlichen Praxis mitunter Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin zu Sachverständigen bestellt (siehe *Fabrizy*, StPO⁹ § 118 Rz 5). Diese Übung soll eine gesetzliche Grundlage erhalten, weil auch der Rechnungshof in einer Prüfung von Teilaspekten der Gebarung der Medizinischen Universität Wien empfohlen hat, die Einflussmöglichkeiten des Leiters eines Universitätsinstituts für Gerichtliche Medizin auf die Tätigkeit des wissenschaftlichen Personals dieser Institute im gerichtlichen Auftrag zu verstärken. Der Leiter soll nicht nur mit Mitteln der Dienstaufsicht für eine gleichmäßige Auslastung des wissenschaftlichen Personals, sondern auch für die fach- und zeitgerechte Erstellung von Befund und Gutachten Sorge tragen können. Für die besonders kostenintensiven und hohen wissenschaftlichen Standard voraussetzenden Obduktionsgutachten soll die obligatorische Bestellung des Leiters eines solchen Instituts eingeführt werden (siehe auch § 128 Abs. 2 StPO idF StPRG, BGBl. I

Nr. 19/2004). Die Gebühr im Sinne des § 25 GebAG soll stets dem Institutsleiter als vom Gericht beauftragtem Sachverständigen zustehen, der unmittelbar die Kostenanteile für den Personal- und Sachaufwand des Instituts und sodann die Gebührenanteile an die mit der Erstellung von Befund und Gutachten tatsächlich befassten Angehörigen des Instituts zu verrechnen haben wird.

Zu Artikel I Z 9 und 10 (§§ 149a Abs. 1, 149c Abs. 1 StPO):

Neben einer sprachlichen Anpassung an das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, soll klargestellt werden, dass in dem Beschluss, mit dem einem Anbieter die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation aufgetragen wird, jene Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Überwachung im Sinne des § 149b Abs. 2 Z 4 StPO ergibt, nicht mehr mitgeteilt werden müssen, um Verletzungen der Geheimhaltungspflicht effektiv hintanhalten zu können (§ 149c Abs. 1).

Schließlich musste als Mangel der derzeitigen Bestimmungen festgestellt werden, dass für den Fall der rechtswidrigen Weigerung eines Anbieters, an der Durchführung und technischen Realisierung der Überwachung entgegen § 94 Abs. 2 TKG und § 149c Abs. 1 StPO mitzuwirken, die Anwendung prozessualer Zwangs- und Beugemittel nicht ausdrücklich vorgesehen war. Die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen der Verwaltungsübertretung nach § 109 Abs. 3 Z 14 TKG 2003 kann den Zweck einer unmittelbaren Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung nicht erfüllen. Aus diesem Grund soll eine der Bestimmung des § 145a Abs. 5 StPO nachgebildete Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden (§ 149c Abs. 1 letzter Satz).

Zu Artikel I Z 11 und 14 (§§ 156 Abs. 2, 198 Abs. 4 StPO):

Die gemäß § 247a StPO für die Hauptverhandlung bereits bestehende Möglichkeit der Vernehmung eines Zeugen im Wege einer „Videokonferenz“ soll nunmehr auch im Vorverfahren für die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten – bei diesen über den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002, vorgesehenen Anwendungsfall des § 179a StPO hinaus – eingeführt werden. Da aus Gründen der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit nicht jedes Bezirksgericht mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet werden kann, sollen die am Sitz des Gerichtshofs gelegenen Bezirksgerichte, in Wien das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, mit der Durchführung solcher Vernehmungen im Rechtshilfeweg beauftragt werden können, soweit sich der Aufenthaltsort des Zeugen außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofs befindet. Das im Rechtshilfeweg in Anspruch genommene Bezirksgericht hat lediglich für die Ladung des zu Vernehmenden und die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung einer Videokonferenz zu sorgen. Die Vernehmung selbst soll vom zuständigen (Untersuchungs-)Richter unter sinngemäßer Anwendung des § 179a Abs. 2 StPO vorgenommen werden. Dadurch soll sowohl ein Aufwand an Zeugengebühren als auch Zeitverlust durch Ersuchen um Vernehmung im Rechtshilfeweg und Aktenversendungen vermieden werden, soweit das zuständige Gericht nicht das persönliche Erscheinen des Beschuldigten oder Zeugen zum Zweck der Wahrheitsfindung für erforderlich erachtet. Überdies kann damit die Grundlage für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und die dort vorgesehene Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten im Wege einer Videokonferenz geschaffen werden (Art. 10 des Übereinkommens, ABl. Nr. C 197/1 vom 12.7.2000).

Zu Artikel I Z 13 (§ 189 StPO):

Die Vornahme der sogenannten „Haftvisite“ erscheint in Ansehung der zahlreichen anderen Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft (insbesondere auch im Hinblick auf die notwendige Verteidigung des Beschuldigten) verzichtbar.

Zu Artikel I Z 17 und 19 (§§ 252 Abs. 2a, 258 Abs. 1 StPO):

Der Verlesungszwang des § 252 Abs. 2 StPO soll den Bedürfnissen der Praxis und der herrschenden Judikatur des OGH angepasst werden (grundlegend: 14 Os 129/98). Danach soll den Parteien des Strafverfahrens durch § 252 Abs. 2 StPO die Möglichkeit eingeräumt werden, auf das tatsächliche Vorlesen von bestimmten Schriftstücken, die für die Sache von Bedeutung sind, übereinstimmend mit der Wirkung zu verzichten, dass in einem solchen Fall das (den Mündlichkeitsgrundsatz nur interpretierende) Verlesungsgebot des § 258 Abs. 1 zweiter Satz StPO nicht gilt. Die Kenntnis des Gerichts und der Prozessparteien vom Inhalt der vom Verzicht umfassten Unterlagen wird dabei vorausgesetzt (ÖJZ-LSK 1996/48 und 1997/73). Zwar bezieht sich die Möglichkeit eines derartigen Verzichts nicht ausdrücklich auch auf eine Vorlesung nach § 252 Abs. 1 StPO, gleichwohl erweist sich diese Bestimmung wegen der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller zulässigen Beweismittel (§ 258 Abs. 2 StPO) einer Ergänzung durch analoge Ausdehnung der Verzichtsmöglichkeit des § 252 Abs. 2 StPO eben auch auf die in Abs. 1 bezeichneten Beweismittel als zugänglich. Denn anders als im Fall des Gegensatzpaares in § 252 Abs. 2 StPO (Verlesungsgebot : Verlesungsverzicht) hat die - eine Ausnahme vom Prinzip der Unmittelbarkeit schaffende -

Regelung des § 252 Abs. 1 StPO als Kehrseite der Verlesungszulässigkeit die unmittelbare Vernehmung von Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen im Blick, womit dem fehlenden ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit eines beiderseitigen Vorlesungs-(oder Vorführungs)verzichts keine interpretative Bedeutung dahin zukommt, der Gesetzgeber hätte in Bezug auf die in § 252 (Abs. 1 und Abs. 2) StPO erwähnten Aktenstücke bewusst eine unterschiedliche Regelung treffen wollen. Vielmehr ist angesichts der im § 252 Abs. 2 StPO ausdrücklich angeordneten Abweichung vom Gebot tatsächlicher Verlesung - nicht vom Prinzip der Mündlichkeit (§ 258 Abs. 1 erster Satz StPO) - die Annahme gerechtfertigt, der Gesetzgeber hätte es wohl auch explizit zum Ausdruck gebracht, wenn er einen beiderseitigen Vorlesungs-(oder Vorführungs)verzicht bezüglich der in § 252 Abs. 1 StPO bezeichneten Beweismittel hätte verbieten wollen. Der Ausnahmecharakter des § 252 Abs. 2 StPO steht einer analogen Anwendung auf die Fälle des § 252 Abs. 1 StPO nicht entgegen (vgl. *Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft*⁶, 355 f). Allerdings verliert ein - aus der bloßen Nichtbeantragung ausdrücklicher Verlesungen im Übrigen ohnehin nicht sicher erschließbares - Einverständnis zur Abstandnahme von tatsächlichen Verlesungen jedenfalls dort seine strafprozessuale Relevanz, wo die betreffenden Aktenbestandteile nicht wenigstens auf andere Weise in der Hauptverhandlung zur Sprache gebracht wurden und damit dem erkennenden Senat in einer für die Rechtsmittelinstanz nachvollziehbaren Form zur Kenntnis gelangt sind. Schon allein dieser Verfahrensfehler macht das Urteil, das sich ausnahmslos auf tatsächlich nicht verlesene Beweismittel stützt, nach § 281 Abs. 1 Z 5 vierter Fall StPO mit der zwingenden Folge einer Verfahrenserneuerung nichtig (12 Os 41/02; *Ratz, WKStPO* § 281 Abs. 1 Z 5 Rz 459, 460).

Zur Vermeidung von Verlesungsfehlern, die zur Nichtigkeit des angefochtenen Urteils führen könnten, schlägt der Entwurf daher vor, dass von der Verlesung bzw. Vorführung unter bestimmten Bedingungen allgemein abgesehen werden kann. Voraussetzung eines zulässigen Verzichts wäre, dass die Parteien Gelegenheit hatten, sich von dem wesentlichen Inhalt der Schriftstücke oder Aufnahmen Kenntnis zu verschaffen und – dem Unmittelbarkeitsgrundsatz entsprechend – alle Mitglieder des Gerichtshofes von diesen Beweismitteln tatsächlich Kenntnis genommen haben (§ 252 Abs. 2a). Dies kann insbesondere durch eine zusammenfassende Darstellung des Vorsitzenden erfolgen, die nach § 258 Abs. 1 letzter Satz zugelassen werden soll, wenn Staatsanwalt und Angeklagter auf die tatsächliche Verlesung oder Vorführung verzichten.

Zu Artikel I Z 18 (§ 257 StPO):

Der Entwurf schlägt als Kompensation für die Zulassung eines Diktatprotokolls und den Verzicht auf den richterlichen Besitzer, womit eine zusätzliche Inanspruchnahme des Vorsitzenden während der Hauptverhandlung verbunden ist, die Möglichkeit vor, die Verkündung des Urteils für drei Arbeitstage auszusetzen (im bezirksgerichtlichen Verfahren soll dies weiterhin für bloß einen Tag zulässig sein, vgl. § 458 Abs. 4 StPO).

Zu Artikel I Z 20, 22, 24, 26 und 27 sowie zu Artikel II (§§ 270 Abs. 1 und 4, 271b, 342, 458 Abs. 2 und 488 Z 7 StPO; § 32 Abs. 2 JGG):

Die Änderung des Abs. 1 (Entfall der Unterschrift des Schriftführers) erklärt sich aus der Neuordnung der Protokollführung und dem zulässigen Verzicht auf einen Schriftführer.

Aus Effizienz- und Sparsamkeitserwägungen wird vorgeschlagen, auch im schöffengerichtlichen Verfahren die gekürzte Urteilsausfertigung unter den bereits bisher im Einzelrichterverfahren vorgesehenen Voraussetzungen (Verhängung einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe) zuzulassen. Eine gekürzte Urteilsausfertigung soll jedenfalls unzulässig sein, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme angeordnet wird oder mit der Verurteilung die Rechtsfolge des Amtsverlusts verbunden ist. Die Ausfertigung des Urteils in gekürzter Form soll jedoch anders als nach geltendem Recht stets dann zulässig sein, wenn die Parteien auf Rechtsmittel verzichtet oder innerhalb der hierfür offenstehenden Frist ein solches nicht angemeldet haben. Freispruch oder - im Falle einer Verurteilung - ein „umfassendes und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstütztes Geständnis“ sollen hingegen nicht mehr Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine gekürzte Urteilsausfertigung sein (§ 270 Abs. 4).

Der Systematik der StPO folgend, wonach im bezirksgerichtlichen Verfahren und im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz bloß die Abweichungen vom „Normalfall“ des schöffengerichtlichen Verfahrens nach dem XVII. und XVIII. Hauptstück geregelt werden, sollen Zulässigkeit und notwendiger Inhalt einer gekürzten Urteilsausfertigung im § 270 Abs. 4 und im § 458 Abs. 2 bloß die Abweichungen für das bezirksgerichtliche Verfahren geregelt werden; § 488 Z 7 kann daher ersatzlos entfallen.

Korrespondierend mit der Zulassung der gekürzten Urteilsausfertigung soll auch der Protokollsvermerk im schöffengerichtlichen Verfahren ermöglicht werden (§ 271b). Diese Möglichkeit soll allerdings an die Voraussetzung geknüpft werden, dass der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung durch Bild- oder Tonaufnahme aufgezeichnet wird (§ 271a), um zu vermeiden, dass im Fall von Vertagungen zwar das Proto-

koll der früheren Verhandlungstage, nicht jedoch jenes über die dem Urteil unmittelbar vorangehende Verhandlung zur Verfügung steht. Die Anordnung der Bild- und Tonaufnahme der gesamten Verhandlung soll insoweit durch den Anreiz der daran geknüpften Zulässigkeit eines Protokollsvermerks gefördert werden.

Für das bezirksgerichtliche Verfahren und für das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofs erster Instanz soll allerdings aus Zweckmäßigkeitsgründen die Aufnahme des gesamten Verlaufes der Verhandlung (271b StPO) nicht erforderlich sein, um das Urteil gekürzt ausfertigen und das Protokoll durch einen Vermerk ersetzen zu können (§ 458 Abs. 2).

Im geschworenengerichtlichen Verfahren sollen wiederum gekürzte Urteilsausfertigung und Protokollsvermerk jedenfalls ausgeschlossen bleiben (§ 342).

Die Änderung des § 32 Abs. 2 JGG beinhaltet bloß eine Anpassung der Verweisung auf die nunmehr systematisch neu geordneten Bestimmungen der StPO über die Zulässigkeit eines Protokollsvermerks.

Zu Artikel I Z 23 (§ 276a StPO):

In Anlehnung an den Vorschlag, die Zweimonatsfrist des § 276a ersatzlos abzuschaffen (siehe *Brandstetter*, GA 15. ÖJT, aaO, 28 f.), soll das Erfordernis der Wiederholung der Verhandlung und somit die Neudurchführung des Beweisverfahrens nur dann gelten, wenn die Parteien nicht auf diese Wirkung einer mehr als zweimonatigen Unterbrechung der Hauptverhandlung verzichten. Diese vorgeschlagene Verzichtsmöglichkeit der Parteien soll insbesondere bei Großverfahren oder im Fall der Notwendigkeit der Einholung eines ergänzenden Gutachtens frustrierten Verfahrensaufwand bzw. Hauptverhandlungen ohne wirklichen Inhalts vermeiden, wobei hinzuzufügen wäre, dass es schon bisher genügte, die bei Überschreitung der Frist angeordnete Wiederholung der Verhandlung dadurch zu vermeiden, dass – mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten – der bis dahin vorliegende Akteninhalt verlesen wird (§ 252 Abs. 1 Z 4 StPO).

Zu Artikel II Z 2 (§ 60 JGG)

Nach der geltenden Fassung des § 60 JGG ist die Arbeitsvergütung den wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen in gleicher Weise wie Erwachsenen gutzuschreiben. Im Übrigen sind sie zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet. Dies bedeutet, dass ein Strafgefangener keinen Beitrag zu den Vollzugskosten leisten muss, wenn er wegen einer Jugendstraftat verurteilt wurde, selbst wenn er mittlerweile bereits seit langem erwachsen ist. Dies erscheint nicht sachgerecht. Die Ausnahme von der Leistung eines Vollzugskostenbeitrages soll daher für den Zeitraum eingeschränkt werden, in dem der Verurteilte dem Jugendstrafvollzug unterstellt ist (gemäß § 55 Abs. 3 JGG ist dies längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich).

Zu Artikel III (Änderungen des EU-JZG)

Zu Z 1 (§ 26 EU-JZG)

Die fehlerhafte Absatzbezeichnung soll richtig gestellt werden.

Zu Z 2 (§ 77 EU-JZG)

Luxemburg hat am 24. Mai 2004 gegenüber dem Generalsekretariat des Rates im Sinne von Artikel 32 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl L 190 vom 18. Juni 2002, erklärt, sein innerstaatliches Umsetzungsgesetz vom 17. März 2004 nur auf nach dem 7. August 2002 begangene Handlungen anzuwenden. Dieser Erklärung Luxemburgs wurde von keinem Mitgliedstaat widersprochen, so dass von einer völkerrechtlichen Verbindlichkeit ausgegangen werden muss, obwohl die Erklärung nach Artikel 32 des Rahmenbeschlusses als verspätet anzusehen ist. Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 6 soll dieser geänderten völkerrechtlichen Lage Rechnung tragen.

Der Rahmenbeschluss des Rates über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU, ABl L 196/45 vom 2.8.2003 wurde durch die Bestimmungen der §§ 45 bis 51 EU-JZG umgesetzt. Im Einklang mit Art. 14 des RB wurde in § 77 Abs. 7 vorgesehen, dass die betreffenden Bestimmungen mit 2. August 2005 in Kraft treten. In der Erklärung des Europäischen Rates zum Kampf gegen den Terrorismus vom 25. März 2004 wurden die MS allerdings aufgefordert, den RB bereits bis zum 31. Dezember 2004 umzusetzen. Dieser Aufforderung soll entsprochen werden.

Zu Artikel IV (Änderungen des ARHG)

Nach § 55 Abs. 1 ARHG ist zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in der Regel das Bezirksgericht zuständig. Lediglich in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der StPO der Ratskammer vorbehalten

ten ist sowie in einigen ausdrücklich angeführten Fällen ist eine Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz vorgesehen.

Nach § 149b Abs.1 StPO idF BGBl I Nr.134/2002 fällt die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation in den Fällen des § 149 a Abs. 2 Z 1 und 2, sofern nicht § 149a Abs. 3 zur Anwendung kommt, abweichend von der früheren Rechtslage in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters.

Die vorgesehene Novellierung erweist sich daher als erforderlich, um hinsichtlich der Erledigung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens an der bestehenden Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz festhalten zu können.

Zu Artikel V (Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Die Republik Österreich hat wiederholt in Amtshaftungsverfahren die Haftung für eine geltend gemachte Rechtsverletzung eines Organs einer staatsanwaltschaftlichen Behörde unter anderem wegen Nichtvorlage der betreffenden Tagebücher nicht abwenden können. Finanzprokuratur (bereits im Aufforderungsverfahren nach § 8 Abs. 1 AHG) und Gericht soll daher in Amtshaftungsverfahren Einsicht in die Tagebücher gewährt werden können.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Textgegenüberstellung	

Artikel I**Änderungen der Strafprozessordnung**

§ 13. (1) Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Tätigkeit gemäß § 10 Z. 2 durch Einzelrichter oder als Schöffengerichte aus, die mit zwei Richtern und zwei Schöffren besetzt sind. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.

(2) ...

§ 19. (1) ...

(2) Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren, die Schöffren in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. Die Schöffren geben ihre Stimme vor den Richtern ab. Ist nach dem Gesetz ein Berichterstatter bestellt, so stimmt er zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 23. (1) Jeder Gerichtssitzung muss ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen. Sowohl diese Schriftführer als auch die zur Führung der Protokolle bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verwendenden Personen müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein.

(2) ...

§ 19. (1) ...

(2) Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren, die Schöffren in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. Die Schöffren geben ihre Stimme vor dem Richter ab. Ist nach dem Gesetz ein Berichterstatter bestellt, so stimmt er zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 23. (1) Jeder Gerichtssitzung muss ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen. Sowohl diese Schriftführer als auch die zur Führung der Protokolle bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verwendenden Personen müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein.

(2) **Untersuchungsrichter oder Vorsitzender können von der Beiziehung eines Schriftführers absehen und die diesem zugewiesenen Aufgaben selbst besorgen oder einem Mitglied des Senats übertragen.**

§ 101. Über alle gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen sind Protokolle aufzunehmen; es muss außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets ein beeidigter Protokollführer gegenwärtig sein.

§ 101. Über alle gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen sind Protokolle aufzunehmen; es muss außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets ein beeidigter Protokollführer gegenwärtig sein, soweit nicht nach § 23 Abs. 2 vorgegangen wird. In diesem Fall ist die Protokollaufnahme durch Verwendung eines technischen Hilfsmittels zur Bild- oder Tonaufnahme zu unterstützen. Die Aufnahme ist ohne unnötigen Aufschub in Bild- oder Schriftform zu übertragen, soweit das Ergebnis der Beweisaufnahme für das weitere Verfahren von Bedeutung sein könnte.

§ 105. Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen; die geschehene

§ 105. (1) Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen; die geschehene

Vorlesung oder Vorlegung sowie die Genehmigung sind im Protokoll zu vermerken. Es ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dies nebst dem Grunde der Weigerung im Protokoll zu vermerken.

§ 114. (1) ...

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über Beschwerden ohne Verzug in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Dabei hat er gegebenenfalls auch auf Umstände Rücksicht zu nehmen, die nach dem angefochtenen Beschluss eingetreten oder bekanntgeworden sind; er kann auch vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen.

§ 119. (1) Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach beim Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder im einzelnen Fall als bedenklich erscheinen.

(2) ...

§ 128. (1) Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte (§ 118 Abs. 2) nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

(2) ...

ne Vorlesung oder Vorlegung sowie die Genehmigung sind im Protokoll zu vermerken. Es ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dies nebst dem Grunde der Weigerung im Protokoll zu vermerken.

(2) Wird nach den §§ 23 Abs. 2 und 101 zweiter Satz vorgegangen, so sind die Angaben nach § 104 Abs. 2 in Vollschrift aufzunehmen. Im Übrigen ist zu vermerken, dass das Diktat mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommen werde. Dies ist auf die im Abs. 1 beschriebene Art zu beurkunden. Die vernommene Person und gegebenenfalls die Parteien haben das Recht, die Wiedergabe der Aufnahme zu verlangen.

§ 114. (1) ...

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über Beschwerden ohne Verzug in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Dabei hat er gegebenenfalls auch auf Umstände Rücksicht zu nehmen, die nach dem angefochtenen Beschluss eingetreten oder bekannt geworden sind; er kann auch vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen. Vor seiner Entscheidung hat der Gerichtshof dem Gegner der Beschwerde Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessen festzusetzender Frist einzuräumen.

§ 119. (1) Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach beim Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder im einzelnen Fall als bedenklich erscheinen. Als Sachverständiger kann auch der Leiter eines Institutes einer Universität bestellt werden, der mit Befundaufnahme und Gutachten einen oder mehrere Institutsangehörige unter seiner Verantwortung beauftragen kann, soweit diese die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (§ 2 SDG) erfüllen.

(2) ...

§ 128. (1) Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch den Leiter eines Instituts für gerichtliche Medizin einer Universität (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

(2) ...

§ 149a. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. „Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 3 Z 13 TKG)

a) ...

2. „Ergebnis der Überwachung einer Telekommunikation “jedes durch sie gewonnene Stamm-, Vermittlungs- oder Inhaltsdatum,

3. ...

§ 149c. (1) Der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde hat die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Soweit ein Betreiber (§ 87 Abs. 3 Z 1 TKG) zur Mitwirkung verpflichtet ist (§ 89 Abs. 2 TKG), ist ihm deren Umfang (§ 149b Abs. 2 Z 2 bis 4) sowie die allfällige Verpflichtung, mit den gerichtlichen Anordnungen verbundene Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten, mit Beschluss aufzutragen.

(2) ...

§ 156. Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen außerhalb des Sprengels des Sitzes des Untersuchungsrichters befindlichen Bezirksgerichtes gelegen, so ist die Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht zu veranlassen, in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet. Hält jedoch der Untersuchungsrichter es zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für notwendig, den Zeugen selbst zu vernehmen, so kann er ihn unmittelbar oder durch das Bezirksgericht, dem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder mit zu großen Kosten verbunden, so kann er ihn an dessen Aufenthaltsort auch selbst vernehmen, hat jedoch, wenn dieser nicht im Sprengel des Gerichtshofes liegt, dem er angehört, den zuständigen Gerichtshof davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

§ 149a. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. „Überwachung einer Telekommunikation“

a) ...

2. „Ergebnis der Überwachung einer Telekommunikation “jedes durch sie gewonnene Stamm-, Verkehrs-, Standort- oder Inhaltsdatum,

3. ...

§ 149c. (1) Der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde hat die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Soweit ein Betreiber (§ 92 Abs. 3 Z 1 TKG) zur Mitwirkung verpflichtet ist (§ 94 Abs. 2 TKG), ist ihm deren Umfang (§ 149b Abs. 2 Z 2 und 3) sowie die allfällige Verpflichtung, mit den gerichtlichen Anordnungen verbundene Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten, mit Beschluss aufzutragen. Will der Betreiber entgegen § 94 Abs. 2 TKG nicht an der Überwachung einer Telekommunikation mitwirken, so ist im Sinne der §§ 143 Abs. 2 und 145 Abs. 2 vorzugehen.

(2) ...

§ 156. (1) Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen außerhalb des Sprengels des Sitzes des Untersuchungsrichters befindlichen Bezirksgerichtes gelegen, so ist die Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht zu veranlassen, in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet. Hält jedoch der Untersuchungsrichter es zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für notwendig, den Zeugen selbst zu vernehmen, so kann er ihn unmittelbar oder durch das Bezirksgericht, dem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder mit zu großen Kosten verbunden, so kann er ihn an dessen Aufenthaltsort auch selbst vernehmen, hat jedoch, wenn dieser nicht im Sprengel des Gerichtshofes liegt, dem er angehört, den zuständigen Gerichtshof davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

(2) Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofes gelegen, so ist es zulässig, dass der Untersuchungsrichter die Ladung des Zeugen durch das Bezirksgericht am Sitz jenes Gerichtshofes veranlasst, in dessen Sprengel sich der Zeuge befindet, in Wien durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, und den Zeugen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernimmt.

§ 179a Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, dass die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertreter Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 Abs. 1 und 2, 105 Abs. 2, 271 sowie 271a sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) ...

(Entfällt).

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, dass die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertreter Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) ...

§ 189. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz oder der von ihm dazu bestellte Richter hat in dem bei dem Gerichtshof eingerichteten Gefangenenhaus wenigstens einmal in jeder Woche unvermutet in Abwesenheit des unmittelbar aufsichtführenden Vollzugsbediensteten Nachschau zu halten und die Abstellung der auf Grund der Befragung der Untersuchungshäftlinge festgestellten Mängel zu veranlassen.

§ 198. (1) ...

(2) ...

(3) Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig oder ist er gehörlos oder stumm, so sind die Vorschriften der §§ 163 und 164 zu beobachten.

§ 198. (1) ...

(2) ...

(3) Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig oder ist er gehörlos oder stumm, so sind die Vorschriften der §§ 163 und 164 zu beobachten.

(4) Hält sich der Beschuldigte außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofes auf und ist sein persönliches Erscheinen nicht erforderlich, so ist § 156 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 221. (2) ...

(3) Ist zu erwarten, dass die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte von längerer Dauer sein werde, so ist anzuordnen, dass ein Ersatzrichter und ein Ersatزشöffe der Verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung des Richters oder Schöffen an dessen Stelle zu treten. Ist eine besonders lange Dauer der Hauptverhandlung zu erwarten, so können zu diesem Zweck noch ein weiterer Ersatzrichter und ein weiterer Ersatزشöffe beigezogen werden. Die Ersatzrichter treten in der in der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge an die Stelle des verhinderten Richters, die Ersatزشöffen in der Reihenfolge der Dienstliste an die Stelle des verhinderten Schöffen. Nach § 13 Abs. 5 ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ist zu erwarten, dass die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte von längerer Dauer sein werde, so ist anzuordnen, dass ein Ersatzrichter und ein Ersatزشöffe der Verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung des Richters oder eines Schöffen an dessen Stelle zu treten. Ist eine besonders lange Dauer der Hauptverhandlung zu erwarten, so können zu diesem Zweck noch ein weiterer Ersatzrichter und ein weiterer Ersatزشöffe beigezogen werden. Die Ersatzrichter treten in der in der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge an die Stelle des verhinderten Richters, die Ersatزشöffen in der Reihenfolge der Dienstliste an die Stelle des verhinderten Schöffen. Nach § 13 Abs. 5 ist Bedacht zu nehmen. **Ersatzrichter und Ersatزشöffen haben in der Verhandlung die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofs. Sie haben an der Beratung, nicht**

jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

§ 239. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Schriftführer. ...

§ 252. (1) ...

(2) Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Teile darauf verzichten.

(3) Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe.

(4) ...

§ 257. Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich der Gerichtshof zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet ist, einstweilen aus dem Sitzungssaal abgeführt.

§ 258. (1) Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

(2) ...

§ 270. (1) Jedes Urteil muss binnen vier Wochen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden.

(2) ...

(3) Schreib- und Rechenfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, die nicht die im § 260 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 erwähnten Punkte betreffen, hat der Vorsitzende jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien zu berich-

§ 239. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. ...

§ 252. (1) ...

(2) Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Teile darauf verzichten.

(2a) Von der Verlesung oder Vorführung (Abs. 1 und 2) darf abgesehen werden, wenn beide Teile darauf verzichten, alle Mitglieder des Gerichtshofs vom wesentlichen Inhalt der Aktenstücke Kenntnis genommen haben und Ankläger und Angeklagter hiezu Gelegenheit hatten.

(3) Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe.

(4) ...

§ 257. Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, ist er befugt, die Fällung des Urteiles bis zu einem der drei folgenden Arbeitstage auszusetzen. Im Übrigen zieht sich der Gerichtshof zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet ist, einstweilen aus dem Sitzungssaal abgeführt.

§ 258. (1) Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind, es sei denn, dass Ankläger und Angeklagter auf die tatsächliche Verlesung zu Gunsten einer zusammenfassenden Darstellung des Vorsitzenden verzichten haben.

(2) ...

§ 270. (1) Jedes Urteil muss binnen vier Wochen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

(2) ...

(3) Schreib- und Rechenfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, die nicht die im § 260 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 erwähnten Punkte betreffen, hat der Vorsitzende jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien zu berich-

tigen. Die Zurückweisung eines auf eine solche Berichtigung abzielenden Antrages sowie die vorgenommene Berichtigung können von jedem zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten oder sonst Beteiligten mit der binnen vierzehn Tagen einzubringenden Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz angefochten werden. Ist außer über die Beschwerde noch über eine von wem immer ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof auch über die Beschwerde. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urteils beizusetzen und muss allen Ausfertigungen beigelegt werden.

(4) Das Urteil kann unter den in § 271b erster Satz angeführten Voraussetzungen in gekürzter Form ausgefertigt werden, es sei denn, dass eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist oder dass mit der Verurteilung die Rechtsfolge des Amtsverlustes verbunden ist. Die gekürzte Urteilsausfertigung hat zu enthalten:

1. Die im Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe,
2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten,
3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe, die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten,
4. im Falle einer Verurteilung unter Verweisung eines Privatbeteiligten mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg (§ 366 Abs. 2) die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung,
5. im Falle eines Freispruchs einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.

§ 271. (1) Über die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Es soll die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden und aus welchen Gründen die Beeidigung erfolgte, endlich alle Anträge der Parteien und die vom Vorsitzenden oder vom Gerichte darüber getroffenen Entscheidungen vermerken. Den Parteien steht es frei, die Feststellung ein-

tigen. Die Zurückweisung eines auf eine solche Berichtigung abzielenden Antrages sowie die vorgenommene Berichtigung können von jedem zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten oder sonst Beteiligten mit der binnen vierzehn Tagen einzubringenden Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz angefochten werden. Ist außer über die Beschwerde noch über eine von wem immer ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof auch über die Beschwerde. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urteils beizusetzen und muss allen Ausfertigungen beigelegt werden.

(4) Das Urteil kann unter den in § 271b erster Satz angeführten Voraussetzungen in gekürzter Form ausgefertigt werden, es sei denn, dass eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist oder dass mit der Verurteilung die Rechtsfolge des Amtsverlustes verbunden ist. Die gekürzte Urteilsausfertigung hat zu enthalten:

1. Die im Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe,
2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten,
3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe, die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten,
4. im Falle einer Verurteilung unter Verweisung eines Privatbeteiligten mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg (§ 366 Abs. 2) die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung,
5. im Falle eines Freispruchs einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.

§ 271. (1) Über die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und – soweit nicht nach § 23 Abs. 2 vorgegangen wird – vom Schriftführer zu unterschreiben ist und insbesondere zu enthalten hat:

zelter Punkte im Protokoll zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

1. die Bezeichnung des Gerichts sowie Ort, Beginn und Ende der Hauptverhandlung,
 2. die Namen der Mitglieder des Gerichtshofs, der Parteien und ihrer Vertreter und, wenn ein Schriftführer beigezogen wird, dessen Namen,
 3. die Namen der beigezogenen Dolmetscher, der vernommenen Zeugen und Sachverständigen samt Angabe, ob und aus welchen Gründen sie beeidigt wurden,
 4. alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens,
 5. die Bezeichnung der verlesenen und jener Aktenstücke, auf deren Verlesung verzichtet wurde (§ 252 Abs. 2 und 2a),
 6. alle Anträge der Parteien und hierüber getroffenen Entscheidungen,
 7. den Spruch des Urteils, mit den in § 260 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Angaben.
- (2) Dem Schriftführer kann bei entsprechender Eignung die selbstständige Abfassung der Verhandlungsmitschrift und deren Übertragung überlassen werden, ansonsten nach Abs. 4 zweiter Satz vorzugehen ist. Der Schriftführer darf sich zur Unterstützung eines technischen Hilfsmittels bedienen.
- (3) Die Antworten des Angeklagten (§ 245) und die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammengefasst in das Protokoll aufzunehmen, soweit nicht deren wörtliche Wiedergabe für die Urteilsfällung erforderlich erscheint. Werden Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung nicht das erste Mal vernommen, so sind nur Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der bereits in den Akten enthaltenen Angaben in das Protokoll aufzunehmen. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Punkte im Protokoll zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.
- (4) Hat der Vorsitzende von der Beiziehung eines Schriftführers abgesehen (§ 23 Abs. 2), so sind die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 in Vorschrift festzuhalten. Im Übrigen sind die Angaben über Verlauf und Inhalt der Hauptverhandlung nach Abs. 1 Z 4 bis 7 und Abs. 3 vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten richterlichen Mitglied des Gerichtshofs für die Anwesenden hörbar zu diktieren. Das Diktat ist unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels aufzunehmen oder sofort zu übertragen.
- (2) Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.
- (3) Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Angaben enthalten oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erstmalig vernommen werden.
- (4) Wenn der Vorsitzende oder der Gerichtshof es angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Ertrag der Kosten ist sie stets zu verfügen. Die stenographischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen achtundvierzig Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiemit betrauten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokoll beizuschließen.

(5) Wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, kann die Protokollführung nach Maßgabe der den Gerichten zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen auch durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden. In diesem Fall ist möglichst der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung mit dem Gerät unmittelbar aufzunehmen. Dies ist allen Beteiligten vorher bekannt zu machen.

(6) Die Parteien und, sofern sie ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, andere Beteiligte sind berechtigt, in das abgeschlossene Protokoll und dessen Beilagen Einsicht zu nehmen und hiervon Abschriften oder Ablichtungen herzustellen. Ist der Verlauf der Hauptverhandlung mit einem Tonaufnahmegerät aufgenommen worden, so steht ihnen das Recht zu, die Wiedergabe der Aufnahme zu verlangen. Zu übertragen ist eine solche Aufnahme nur, soweit der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet oder soweit eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft macht. Die Tonaufnahme einer Hauptverhandlung kann, wenn der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen etwas anderes verfügt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.

(5) Sachverständige haben auf Anordnung des Vorsitzenden Befund und Gutachten sowie deren Ergänzungen selbst auf die im Abs. 4 beschriebene Art zu diktieren.

(6) Der Inhalt der Aufnahme oder der Mitschrift ist auf Verlangen einer Partei sofort wiederzugeben, soweit dies zur Wahrung der Rechte der Partei unerlässlich ist. Tonaufnahmen und Verhandlungsmitschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Diese Übertragung sowie die bereits in Vollschrift aufgenommenen Angaben bilden das Verhandlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden sowie, soweit ein solcher beigezogen wurde, vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Parteien, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, ehestmöglich, spätestens aber zugleich mit der Urteilsausfertigung zuzustellen.

(7) Für die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern im Verhandlungsprotokoll gilt § 270 Abs. 3 erster Satz sinngemäß. Im Übrigen hat der Vorsitzende das Protokoll von Amts wegen und auf Antrag einer zur Ergründung von Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde berechtigten Partei nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen durch Beschluss zu ergänzen oder zu berichtigen, soweit erhebliche Umstände oder Vorgänge im Protokoll der Hauptverhandlung zu Unrecht nicht erwähnt oder unrichtig wiedergegeben wurden. Der Antrag ist spätestens mit Ablauf der für die Ausführung einer gegen das Urteil angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung offen stehenden Frist einzubringen, ansonsten als unzulässig zurückzuweisen. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur in Aussicht genommenen oder beehrten Berichtigung oder Ergänzung und zu den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen binnen festzusetzender angemessener Frist einzuräumen. § 270 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz gilt sinngemäß. Wird eine nicht bloß unerhebliche Ergänzung oder Berichtigung des Verhandlungsprotokolls nach Zustellung der Abschrift des Urteils an den Beschwerdeführer vorgenommen, so löst erst die neuerliche Zustellung die Fristen zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel (§§ 285 und 294) aus.

§ 271a. (1) Wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, kann die Protokollführung nach Maßgabe der den Gerichten zur Verfügung stehenden

Ausstattung durch die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- oder Bildaufnahme unterstützt werden. In diesem Fall ist der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung unmittelbar aufzunehmen und dies allen Beteiligten zuvor bekannt zu machen. Abgesehen von den in § 271 Abs. 1 Z 1 bis 3 erwähnten Angaben kann der Vorsitzende sein Diktat auf die Anordnung beschränken, welche Teile der Aufnahmen in Schriftform zu übertragen sind.

(2) Den Parteien steht das Recht zu, die Wiedergabe der Aufnahme oder ihre Übersendung auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu verlangen. Zu übertragen ist eine solche Aufnahme nur, wenn es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet oder eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft macht und die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Kosten der Übertragung übernimmt. Die Aufnahme kann, wenn der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen etwas anderes verfügt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.

§ 271b. Wurde der gesamte Verlauf der Hauptverhandlung nach § 271a aufgenommen und verzichteten die Parteien auf ein Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hierfür offen stehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Verhandlungsprotokoll durch einen vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die im § 271 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Angaben enthält. Sofern sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, können die Parteien binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils die Herstellung des Protokolls und die Zustellung einer Ausfertigung verlangen.

§ 276a. Ist die Verhandlung, nachdem sie begonnen hatte, vertagt worden (§§ 274 bis 276), so kann der Vorsitzende in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnissen der früheren nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anknüpfen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Gerichtes geändert hat oder seit der Vertagung mehr als zwei Monate verstrichen sind, es sei denn, dass beide Teile auf die Wiederholung wegen Überschreitung der Frist von zwei Monaten verzichten.

§ 342. Das Urteil ist in der im § 270 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Weise auszufertigen. ...

§ 343. (1) Für die Führung des Protokolls über die Hauptverhandlung sowie

§ 276a. Ist die Verhandlung, nachdem sie begonnen hatte, vertagt worden (§§ 274 bis 276), so kann der Vorsitzende in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnissen der früheren nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die Fortsetzung der Verhandlung daran anknüpfen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Gerichtes geändert hat oder seit der Vertagung mehr als zwei Monate verstrichen sind oder wenn es eine der Parteien nach dem Vortrag des Vorsitzenden und vor der Fortsetzung der Verhandlung begehrt, es sei denn, dass das Begehren offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache gestellt wird.

§ 342. Das Urteil ist in der im § 270 vorgeschriebenen Weise auszufertigen.

...

§ 343. (1) Für die Führung des Protokolls über die Hauptverhandlung sowie

über die Beratungen und Abstimmungen des Gerichtshofes oder des Geschworenengerichtes während und am Schlusse der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 271, 272 und 305 Abs. 3.

(2) ...

§ 458. (1) Nach Schluss der Verhandlung wird das Urteil gefällt, samt den wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokoll einverleibt oder beigelegt.

(2) Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen oder nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichtet in allen diesen Fällen die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hierfür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen enthält. Der öffentliche Ankläger und, sofern sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, der Privatankläger, der Privatbeteiligte und der Beschuldigte können binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils die Herstellung des Protokolls und die Zustellung einer Abschrift verlangen.

(3) Unter den in Abs. 2 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen kann das Urteil in gekürzter Form ausgefertigt werden, es sei denn, dass die Unterbringung in einer Anstalt für entöhnungsbedürftige Rechtsbrecher angeordnet wird. Die gekürzte Urteilsausfertigung hat zu enthalten:

1. Die im § 270 Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe;
2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;
3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten;
4. im Falle einer Verurteilung unter Verweisung eines Privatbeteiligten mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg (§ 366 Abs. 2) die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung;

über die Beratungen und Abstimmungen des Gerichtshofes oder des Geschworenengerichtes während und am Schlusse der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 271, 271a, 272 und 305 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass stets ein Schriftführer beizuziehen ist.

(2) ...

§ 458. (1) Nach Schluss der Verhandlung wird das Urteil gefällt, samt den wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokoll einverleibt oder beigelegt.

(2) Die §§ 270 Abs. 4 und 271b sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufnahme des gesamten Verlaufs der Verhandlung (§ 271a) nicht erforderlich ist.

(Entfällt).

5. im Falle eines Freispruches einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.

(4) Der Richter ist befugt, nach Schluss der Verhandlung die Fällung des Urteiles bis auf den folgenden Tag auszusetzen.

(5) Im Übrigen haben die im XVIII. Hauptstücke für die Hauptverhandlung erteilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten.

§ 488. ...

6. Erachtet sich der Einzelrichter für unzuständig, weil die dem Strafantrag zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine Zuständigkeit des Geschworenen- oder Schöffengerichtes begründen, so spricht er mit Urteil seine Unzuständigkeit aus. Sobald dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).

7. Der § 458 Abs. 2 ist anzuwenden. Das Urteil kann unter den im § 458 Abs. 2 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen in gekürzter Form ausgefertigt werden (§ 458 Abs. 3), es sei denn, dass eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe verhängt oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist.

(4) Der Richter ist befugt, nach Schluss der Verhandlung die Fällung des Urteiles bis auf den folgenden Tag auszusetzen.

(5) Im Übrigen haben die im XVIII. Hauptstücke für die Hauptverhandlung erteilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten.

§ 488. ...

6. Erachtet sich der Einzelrichter für unzuständig, weil die dem Strafantrag zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine Zuständigkeit des Geschworenen- oder Schöffengerichtes begründen, so spricht er mit Urteil seine Unzuständigkeit aus. Sobald dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).

7. Der § 458 Abs. 2 ist anzuwenden.

Artikel II

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

§ 32. (1) Die §§ 427, 455 Abs. 2, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden; ein trotz Ausbleiben des jugendlichen Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(2) Ein Protokollsvermerk (§ 458 Abs. 2 StPO) ist im Falle eines Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe nicht zulässig.

(3) ...

§ 32. (1) Die §§ 427, 455 Abs. 2, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden; ein trotz Ausbleiben des jugendlichen Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(2) Ein Protokollsvermerk (§§ 271b und 458 Abs. 2 StPO) ist im Falle eines Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe nicht zulässig.

(3) ...

Kosten des Strafvollzuges

§ 60. Die Arbeitsvergütung ist den wegen einer Jugendstrafat verurteilten Personen in gleicher Weise wie Erwachsenen gutzuschreiben. Im übrigen sind sie zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(4)

Kosten des Strafvollzuges

§ 60. Die Arbeitsvergütung ist den wegen einer Jugendstrafat verurteilten Personen in gleicher Weise wie Erwachsenen gutzuschreiben. Im übrigen sind **Jugendliche und erwachsene Strafgefangene, solange sie dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.**

Artikel VIII

Inkrafttreten

(4)

(4a) Die §§ 32 Abs. 2 und 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Artikel III

Änderungen des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 24. (1)

.....

(5) Die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls richtet sich nach § 25 ARHG, soweit diese Gegenstände nicht zur persönlichen Habe der betroffenen Person gehören. Unterliegen im Inland befindliche Gegenstände dem Verfall oder der Einziehung, so dürfen diese Gegenstände dem Ausstellungsstaat nur unter der Bedingung übergeben werden, dass sie spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos zurückgegeben werden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 77. (1)

.....

(6) Die Erwirkung einer Übergabe aus Frankreich wegen Taten, die zumindest teilweise vor dem 1. November 1993 begangen worden sind, und aus Italien wegen Taten, die zumindest teilweise vor dem 7. August 2002 begangen worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen des ARHG und den am 7. August 2002 mit diesen Staaten in Geltung gestandenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(7) Der Zweite Abschnitt des III. Hauptstücks tritt mit 2. August 2005 in Kraft.

§ 24. (1)

.....

(4) Die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls richtet sich nach § 25 ARHG, soweit diese Gegenstände nicht zur persönlichen Habe der betroffenen Person gehören. Unterliegen im Inland befindliche Gegenstände dem Verfall oder der Einziehung, so dürfen diese Gegenstände dem Ausstellungsstaat nur unter der Bedingung übergeben werden, dass sie spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos zurückgegeben werden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 77. (1)

.....

(6) Die Erwirkung einer Übergabe aus Frankreich wegen Taten, die zumindest teilweise vor dem 1. November 1993 begangen worden sind, und aus Italien und Luxemburg wegen Taten, die zumindest teilweise vor dem 7. August 2002 begangen worden sind, richtet sich nach den Bestimmungen des ARHG und den am 7. August 2002 mit diesen Staaten in Geltung gestandenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(7) Der Zweite Abschnitt des III. Hauptstücks tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(11) § 24 und Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Artikel IV

Änderungen des ARHG

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist oder in denen um eine Durchsuchung, Beschlagnahme, einstweilige Verfügung oder einen Beschluss nach § 145a SPO ersucht wird, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist.

(2)

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist oder in denen um eine Durchsuchung, Beschlagnahme, einstweilige Verfügung, einen Beschluss nach § 145a SPO oder einen Beschluss nach § 149b SPO ersucht wird, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist.

(2)

Artikel V

Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes

§ 35. (1) Das Recht auf Einsicht in Tagebücher besteht unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen nur staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bundesministerium für Justiz sowie im erforderlichen Umfang jenen Behörden zu, die mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt befasst sind.

§ 35. (1) Das Recht auf Einsicht in Tagebücher steht unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen nur staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bundesministerium für Justiz sowie im erforderlichen Umfang jenen Behörden zu, die mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt oder mit einem Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, gegen den Bund wegen behaupteter Rechtsverletzung eines Organs einer staatsanwaltschaftlichen Behörde befasst sind.

(2) ...

§ 42. (1) ...

(2) ...

§ 42. (1) ...

(5) § 35 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/XXXXX tritt mit XX.XX.XXXXX in Kraft.